

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

2. JAHRG.

15. AUGUST 1927

16. HEFT

SONDERHEFT: BERUFSSCHULUNG.

Zur Ausbildung der Wohlfahrtspflegerinnen und Wohlfahrtspfleger.

Von Ernst Kantorowicz, Kiel.

Jede Erörterung der Frage, wie die Ausbildung der Wohlfahrtspflegerinnen und der Wohlfahrtspfleger zweckmäßigerweise zu gestalten sei, muß von einer bestimmten Auffassung über das Ziel dieser Ausbildung ausgehen. Der Begriff der Wohlfahrtspflegerin umfaßt heute die ländliche Kreisfürsorgerin wie die großstädtische Familienfürsorgerin, die Tuberkulose- und die Säuglingsfürsorgerin, die Berufsarbeiterin in der allgemeinen sozialen Gerichtshilfe, in der Jugendgerichtshilfe und in der Gefährdetenfürsorge, die Polizeifürsorgerin, die Berufsberaterin, die Ermittlerin in der wirtschaftlichen Fürsorge usw.; er umfaßt die in der öffentlichen und die in der freien Wohlfahrtspflege beruflich Tätigen. Ähnlich ist die Sachlage bei den männlichen Wohlfahrtspflegern. Sie sind in der öffentlichen und in der freien Wohlfahrtspflege tätig; sie sind Jugendfürsorger oder Jugendpfleger, Berufsberater, Amtsvormünder, Trinkerfürsorger, Ermittler und Helfer in der wirtschaftlichen Fürsorge, Mitarbeiter in der Gerichtshilfe, Erzieher oder Hausväter in Erziehungsheimen und Arbeitsheimen usw. Welcher Art von Sozialbeamtentum soll also die Ausbildung dienen, deren Ausgestaltung in Frage steht?

Jede Art von Sozialbeamtentum hat es im allgemeinen mit einer zweifachen Aufgabe zu tun. Sie soll die Lage eines hilfsbedürftigen Menschen erkennen und geistig so erfassen, daß sie zweckmäßige Hilfsmaßnahmen wählen und die Gesamtlage der Fürsorgeverwaltung, dem Gericht, dem Arzt in einem vollständigen und umfassenden Bericht darstellen kann, und sie soll selbst bei der Heilung der Hilfsbedürftigkeit tatkräftig mitwirken. Für die Erkenntnis und geistige Erfassung der Lage eines hilfsbedürftigen Menschen hat Alice Salomon die Bezeichnung „Soziale Diagnose“

in Deutschland öffentlich eingebürgert^{*)}). Wie der Arzt den Kranken nach allen Richtungen hin abklopft, den Krankheitsbefund aufnimmt, um Wesen und Ursache der Krankheit feststellen und einen Heilungsplan entwerfen zu können, so muß auch in der sozialen Fürsorge der „Fall“ umfassend untersucht werden, um Art und Ursache der Not und Gefährdung, den Befund des Einzelfalles sozialer Krankheit, festzustellen und Klarheit über die zweckmäßigen Hilfsmaßnahmen zu gewinnen. Unterredungen mit dem Hilfsbedürftigen, seine Beobachtung in der Hausgemeinschaft, die Auswahl weiterer Auskunftsquellen, Erkundigungen bei Verwandten, Aerzten, Schule, Arbeitgeber, Nachbarn und Hauswirt sowie bei Wohlfahrtseinrichtungen, mündliche Auskünfte und schriftliche Mitteilungen bilden den Rohstoff, der zu sammeln, zu sichten und zu bewerten und schließlich zusammenfassend zu deuten ist. Das erfordert neben Mut und Takt eine innere Selbstständigkeit und Weite und die Fähigkeit, andere Menschen verstehen zu können, deren Eigenart dem Helfer selbst vielleicht ganz fremd ist: Reife der Persönlichkeit und Klarheit des Geistes, die von dem oberflächlichen Erlebnis sozialer Not zur sozialen Diagnose vordringen kann. — Die Sozialbeamten sollen aber auch tatkräftig bei der Heilung der Hilfsbedürftigkeit mitwirken. Hier genügt nicht die sichere Beherrschung technischer Handgriffe und die gewissenhafte und aufopfernde Ausführung fremder — etwa ärztlicher — Anweisungen. Die Wohlfahrtspflege ist keine Arbeit an gleichmäßigem toten Material, sondern an individuell verschiedenen lebendigen und selbständig denkenden und wollenden Menschen. Auf dieses Denken und Wollen muß Rücksicht genommen werden. Wie die Erziehung des Kindes den Willen des Kindes selbst in ihren Dienst stellen muß, so muß auch jede Art Wohlfahrtspflege, um im Einzelfall wirksam sein zu können, der seelischen Eigenart des Hilfsbedürftigen gerecht werden. Der Hilfsbedürftige muß den Helfer und seine Maßnahmen bejahen können. Wohlfahrtspflege ist eine sozial pädagogische Tätigkeit.

Voraussetzung für die Zulassung zu einer staatlichen Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen sind in Preußen — und ähnlich auch in den anderen deutschen Ländern —: Eine bestimmte geistige Allgemeinbildung, eine sogenannte fachliche Berufsschulung und die zweijährige Teilnahme an dem zusammenhängenden Lehrgang einer staatlich anerkannten Wohlfahrtsschule, in die jedoch die Bewerberin erst nach vollendetem 20. Lebensjahr eintreten darf. Prüfungsfächer sind Gesundheitsfürsorge, Jugendwohlfahrtspflege, Wirtschafts- und Berufsfürsorge und die allgemeinen Fächer der Wohlfahrtspflege: Gesundheitslehre, Seelenkunde, Erziehungslehre, Volksbildungsfragen, Volkswirtschaftslehre, Sozialpolitik und Sozialversicherung, Staats- und Rechtskunde und Wohlfahrts-

^{*)} Vgl. Alice Salomon, Soziale Diagnose. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1926.

kunde. Auf die Prüfung in diesen Fächern bereiten die zweijährigen Lehrgänge der Wohlfahrtsschulen vor. Die im allgemeinen vor dem Besuch der Wohlfahrtsschule erfolgende fachliche Berufsschulung kann in dem Besuch gewisser Schulen bestehen (Säuglings- oder Krankenpflegeschule, zweijährige Frauenschule, Wirtschaftliche Frauenschule auf dem Lande, Landpflegeschule, Gewerbe- und Haushaltungsschule, Handelsschule), wozu unter Umständen noch eine einjährige Berufstätigkeit treten muß, oder sie kann in der — auch mit einem Besuch von Fachschulen verbundenen — Ausbildung als Kindergärtnerin, Hortnerin, Jugendleiterin, wissenschaftliche oder technische Lehrerin bestehen, sie kann durch dreijährige Berufstätigkeit in der Wohlfahrtspflege (bei Inhaberinnen des Reifezeugnisses einer Studienanstalt oder des wissenschaftlichen Reifezeugnisses eines Oberlyzeums genügt ein Jahr) oder schließlich durch eine vierjährige erfolgreiche Tätigkeit in irgendeinem Beruf erfolgen. Die Ausbildung der männlichen Wohlfahrtspfleger ist ähnlich geregelt.

Wesentlich und der Ausbildung der weiblichen und männlichen Sozialbeamten gemeinsam ist, daß die Abschlußprüfungen keinen einheitlichen Charakter haben. Es gibt drei Hauptfächer, zwischen denen der Prüfling die Wahl hat. Die Wohlfahrtspflegerin kann zwischen Gesundheitsfürsorge, Jugendwohlfahrtspflege und Wirtschafts- und Berufsfürsorge, der Wohlfahrtspfleger kann zwischen Jugendwohlfahrtspflege, Wirtschafts- und Berufsfürsorge und allgemeiner Wohlfahrtspflege wählen. Die staatliche Anerkennung erhalten die Wohlfahrtspflegerinnen nach dem preussischen Muster zwar „als Wohlfahrtspflegerin“, aber unter Hervorhebung des Hauptfaches, mit dem sie die Prüfung bestanden haben. Die männlichen Wohlfahrtspfleger erhalten die staatliche Anerkennung nach dem Aprilerlaß sogar nur unter Beschränkung „als Wohlfahrtspfleger für das betreffende Hauptfach“. Die Prüfung selbst zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Für die schriftliche Prüfung wird nur eine Aufgabe, und zwar aus dem Gebiet gestellt, das der Prüfling als Hauptfach gewählt hat. Die gleichzeitige Ablegung der Prüfung mit sämtlichen Hauptfächern ist im allgemeinen nicht möglich. So sind das Ergebnis der heutigen Ausbildung Wohlfahrtspflegerinnen mit dem Hauptfach Gesundheitsfürsorge neben solchen mit dem Hauptfach Jugendwohlfahrtspflege und solchen mit dem Hauptfach Wirtschafts- und Berufsfürsorge und Wohlfahrtspfleger mit dem Hauptfach Jugendwohlfahrtspflege neben solchen mit dem Hauptfach Wirtschafts- und Berufsfürsorge und solchen mit dem Hauptfach Allgemeine Wohlfahrtspflege. Die Wahl des Hauptfachs aber ist beschränkt durch die Art der fachlichen Berufsschulung, die dem Besuch der Wohlfahrtsschule vorangegangen ist. Es berechtigt beispielsweise die fachliche Berufsschulung als Kindergärtnerin oder Hortnerin nur zur Wahl der Jugendwohlfahrtspflege als Hauptfach.

Nun gibt es zweifellos Fälle von Fachfürsorgerinnen, wie Tuberkulosefürsorgerin, Säuglingsfürsorgerin, Jugendfürsorgerin, Polizeifürsorgerin, die mit für diese Fachaufgaben besonders ausgebildeten Kräften besetzt werden müssen. Die Hauptmasse der Fürsorgerinnenstellen dient aber in der Praxis jener Familienfürsorge, bei der eine einzige Fürsorgerin auf den verschiedenen Gebieten der Wohlfahrtspflege, wirtschaftliche Fürsorge, Jugendwohlfahrtspflege und Gesundheitsfürsorge tätig sein muß. Wie wir auch die Frage: Familienfürsorge oder Fachfürsorge? theoretisch beantworten mögen, wir können uns nicht der Tatsache verschließen, daß in der Praxis — nicht zuletzt aus finanziellen Gründen — die Familienfürsorge zur allgemeinen Grundlage des Außendienstes der Wohlfahrtspflege geworden ist, auf der sich eine Fachfürsorge als Ergänzung aufbaut. Daß die Familienfürsorge Grenzen hat, sollte nicht bestritten werden und wird ja auch im Grunde nicht mehr bestritten; der Streit geht nur noch darum, wie diese Grenzen zu ziehen sind. Nicht bestritten werden kann aber auch die Tatsache — mögen wir sie bedauern oder nicht —, daß die auf dem Stellenmarkt weit überwiegend begehrte Arbeitskraft die Familienfürsorgerin ist. Während die Familienfürsorgerin die drei Gebiete der Gesundheitsfürsorge, der Jugendwohlfahrtspflege und der wirtschaftlichen Fürsorge in gleicher Weise als Hauptarbeitsgebiete hat, werden die Wohlfahrtspflegerinnen im allgemeinen nur in einem dieser Gebiete als Hauptfach ausgebildet und geprüft.

Das Verfahren ist allerdings seltsam: Die Wohlfahrtsschülerinnen kommen nach verschiedenartiger fachlicher Sondervorbildung in die Wohlfahrtsschule. Dort erhalten sie ohne Rücksicht auf ihre besondere Fachvorbildung einheitlich einen umfassenden theoretischen Unterricht in allen Hauptfächern der Wohlfahrtspflege. Zu der Ausbildung in der Wohlfahrtsschule gehört aber auch praktische Arbeit. Diese praktische Arbeit leisten die Schülerinnen nicht einheitlich auf den verschiedenen Hauptgebieten, die Gegenstand des theoretischen Unterrichts bilden, sondern die praktische Schulung während des Besuchs der Wohlfahrtsschule geschieht im wesentlichen auf dem Teilgebiet der Wohlfahrtspflege, zu dessen Wahl als Hauptfach die Schülerin durch ihre vor dem Schulbesuch erfolgte Vorbildung bestimmt wird. Allerdings — und dadurch wird die gleichmäßige Bewertung der auf Grund einer einheitlichen Prüfungsordnung erfolgenden staatlichen Prüfungen ganz unmöglich — verfahren die verschiedenen Schulen in dieser Beziehung nicht gleichmäßig. Manche Schulen lassen ihre Schülerinnen ohne Rücksicht auf Vorbildung und Hauptfach auch praktisch in allen drei Hauptgebieten der Wohlfahrtspflege arbeiten. In seltenen Ausnahmefällen können mit besonderer ministerieller Genehmigung so ausgebildete Schülerinnen die Prüfung in mehreren Hauptfächern zugleich, also wirklich als „Familienfürsorgerin“, ablegen. Das regelmäßige Ausbildungsergebnis ist jedoch wie gesagt die „Gesundheitsfürsorgerin“ oder

die „Jugendfürsorgerin“ oder die „Wirtschafts- und Berufsfürsorgerin“ bzw. der „Jugendwohlfahrtspfleger“ (?) oder der „Wirtschafts- und Berufsfürsorger“ oder der „Allgemeine Wohlfahrtspfleger“.

In der Erkenntnis, daß für die Ausübung der Familienfürsorge die Beherrschung der Gesundheitsfürsorge unerlässlich ist, hat man gefordert, daß nur Wohlfahrtspflegerinnen mit dem Hauptfach „Gesundheitsfürsorge“ als Familienfürsorgerinnen angestellt werden sollen. Die Vorbildung, die zur Wahl der Gesundheitsfürsorge als Hauptfach berechtigt, besteht in dem Besuch einer Säuglings- oder Krankenpflegeschule. Es darf nicht verkannt werden, daß der Besuch einer Säuglings- und Krankenpflegeschule und die damit verbundene Tätigkeit in geschlossenen Säuglingsheimen oder Krankenanstalten im wesentlichen eine technisch gesundheitsfürsorgerische Ausbildung bewirkt und durchaus keine besonders glückliche Vorschulung für die von der Familienfürsorgerin umfassend auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege auszuübende soziale Diagnose und persönliche Hilfstätigkeit darstellt. Im Säuglingsheim und in der Krankenanstalt sieht die Schülerin die Fälle aus ihrem Zusammenhang mit der Umwelt losgelöst, gleichsam sozial gereinigt in der Retorte, und ihre Arbeit an diesen Fällen geschieht im luftleeren oder mindestens luftverdünnten Raum unter einer Glasglocke, die das Soziale des Falles im wesentlichen ausschaltet. Der Trieb zur Routine wendet sich mehr der Behandlung von Gesunden und Kranken, wie sie Gegenstand der Familienfürsorge im nicht künstlich isolierten sozialen Leben sind. Soziale Diagnose und persönliche sozialpädagogische Hilfstätigkeit erfordern kluge, taktvolle, reife und selbständige Persönlichkeiten. Bei der Aufstellung der sozialen Diagnose und bei der unmittelbaren Hilfe ist die Fürsorgerin meistens sich selbst überlassen. In der Jugend- und in der Wirtschaftsfürsorge hat jeder Fall seine psychologische Eigenart, der sich Diagnose und Hilfsmaßnahme anpassen müssen. Auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge lastet die Verantwortung für Diagnose und Hilfsmaßnahme in diesem Umfange nicht auf der Fürsorgerin. Wenn nicht der Arzt selbst die Diagnose stellt und die Hilfsmaßnahme anordnet, deren Ausführung der Fürsorgerin lediglich wie einer Hilfskraft obliegt, dann hat die Fürsorgerin doch in der Person des Arztes einen maßgebenden Ratgeber. Stadtarzt Roeder bezeichnet es in der „Gemeinde“ 1927, S. 391, als eine Eigentümlichkeit der gesundheitlichen Fürsorge, daß sie sich auf Fürsorgestellen mit einem Arzte an der Spitze stützen muß, und er sieht ihr Unterscheidungsmerkmal gegenüber jeder anderen Art Fürsorge darin, daß in ihr „zwischen Fürsorger und Amt eine Person steht, die als das Zentrum anerkannt werden muß, deren Anordnungen zum großen Teil endgültig sind“. Gewiß ist damit die Eigenart der Gesundheitsfürsorge richtig gekennzeichnet. Aber gerade wegen dieser

Eigenart der Gesundheitsfürsorge halten wir es für fehlerhaft, eine auf die Gesundheitsfürsorge beschränkte Fachausbildung als diejenige zu bezeichnen, die für die Ausübung der Familienfürsorge am besten geeignet ist.

Wenn wir als Ziel der Ausbildung der Wohlfahrtspflegerinnen, dem praktischen Bedürfnis entsprechend, die Befähigung zur Familienfürsorgerin fordern, dann müssen wir verlangen, daß in den Wohlfahrtsschulen die Schülerinnen ohne Rücksicht auf ihre besondere Vorbildung wie in einem Schmelztiegel einer theoretischen und praktischen Schulung unterzogen werden, die einheitlich die drei Hauptgebiete der Wohlfahrtspflege: Gesundheitsfürsorge, Jugendwohlfahrtspflege, Wirtschaftsfürsorge umfaßt. Wir wenden uns damit durchaus nicht gegen die Forderung, daß dem Eintritt in diesen einheitlichen Schulungslauf etwas vorausgehen soll, das der bisher so genannten „fachlichen Berufsschulung“ entspricht. Aber wir halten es nicht für richtig, daß durch eine solche Vorbildung die notwendige umfassende Einheitlichkeit der Ausbildung selbst gesprengt wird. Die Ausbildung der Sozialbeamten muß gewiß mit Persönlichkeiten als Schülern rechnen, die bereits eine gewisse Lebensreife besitzen. Es will uns scheinen, als ob in der Erlangung einer solchen Lebensreife der eigentliche Wert aller dieser verschiedenen Vorstufen für den Besuch der Wohlfahrtsschule liegt: Säuglings- oder Krankenpflegeschule, Kindergärtnerinnenausbildung, Frauenschule, mehrjährige Berufstätigkeit und so weiter. Es ist mißverständlich, diese Zugangswege als „fachliche Berufsschulung“ zu bezeichnen; es sind verschiedene Formen einer allgemeinen „Lebenslehrzeit“. Solche Lebenslehrzeit vor dem Besuch einer Wohlfahrtsschule halten auch wir für erforderlich. Die besondere Art der Lebenslehrzeit mag bei der praktischen Ausbildung während des Lehrgangs der Wohlfahrtsschule vielleicht unter Umständen in der Richtung berücksichtigt werden, daß z. B. eine bereits erfolgte praktische Vorschulung auf gesundheitsfürsorgerischem Gebiet durch eine Verstärkung der praktischen Arbeit auf anderen Gebieten ausgeglichen wird. Keinesfalls darf aber die Besonderheit der Lebenslehrzeit die Einheitlichkeit der Gesamtausbildung beeinträchtigen und etwa gar die Beschränkung auf das eine oder andere Hauptfach zur Folge haben.

Wie die herrschende Meinung für den Außendienst der Wohlfahrtspflege als Grundlage die Familienfürsorge fordert, so fordern wir also für die Ausbildung der Wohlfahrtspflegerinnen als grundlegendes Ziel die einheitlich umfassende theoretische und praktische Gesamtausbildung in den drei Hauptgebieten der Wohlfahrtspflege. Für die Ausbildung der männlichen Wohlfahrtspfleger gilt das entsprechende. Auch sie sind zunächst zu dem einheitlichen Typus des „gemeinen“ Wohlfahrtspflegers auszubilden. Auf der Grundlage einer solchen Sozialbeamtenausbildung mögen sich Fachkurse für Spezialisten aufbauen: Polizeifürsorgerinnen, Tuberkulosefürsorgerinnen, Gerichtshelfer usw.

Im Hinblick auf die grundsätzliche Forderung der Einheitsausbildung sind die Fragen der Ausdehnung und Verteilung, der inneren und äußeren Gestaltung des theoretischen und praktischen Unterrichts verhältnismäßig nebensächlich.

Das an manchen Orten übliche Nebeneinanderlaufen von theoretischer und praktischer Arbeit, bei dem die Woche oder gar der Tag zwischen Wohlfahrtsschule und praktischer Arbeitsstätte aufgeteilt ist, halten wir für unzweckmäßig, da es den lehrhaften Fluß jeder Ausbildungsarbeit hindert. Theoretische und praktische Ausbildung müssen da, wo sie an verschiedenen Stätten und unter verschiedenen Leitungen erfolgen, jede in sich geschlossen sein. Schwierig ist die Frage zu beantworten, wie lange die Gesamtausbildung und wie lange ihre einzelnen Abschnitte dauern müssen. Die jetzt festgesetzten zwei Jahre stellen gewiß das Mindestmaß dar. Da eine Ausdehnung etwa auf drei Jahre gleichzeitig eine wirtschaftliche Erschwerung bedeuten würde, möchten wir sie vermieden wissen. Wir hoffen auch, daß sie sich vermeiden läßt und daß auch hier Extensivität durch Intensivität ersetzt werden kann. Sollte man nicht mit fünf Vierteljahren Theorie und drei Vierteljahren Praxis auskommen?

Die Einführung in die praktische Arbeit ist ein wunder Punkt. Die verschiedenen Arbeitsstätten haben nicht immer geeignete Ausbildungskräfte, sie haben nicht immer geeigneten Ausbildungsstoff; ist aber beides vorhanden, dann fehlt es den Kräften oft an der erforderlichen Zeit. Der Strom der täglichen Arbeit in den Aemtern kann nicht immer den Erfordernissen einer lehrreichen stufenweisen Einführung in die Arbeitstechnik angepaßt werden. Im allgemeinen sollten sich wohl die leitenden Beamten stärker um die angehenden Praktikanten kümmern und dafür sorgen, daß sie nicht nur in die Routine, sondern auch in die geistige Beherrschung der Arbeitstechnik eingeführt werden. Solange eine wirklich grundlegende und geisterfüllte praktische Ausbildung in den Arbeitsstätten nicht sachlich und persönlich gewährleistet ist, müssen die schwersten Bedenken gegen den Vorschlag von Hans Maier (S. 259) geltend gemacht werden, daß die sozialen Aemter sogar zu Examenstationen werden. Besondere Schwierigkeiten entstehen, wenn der Zusammenhang zwischen Wohlfahrtsschule und praktischer Arbeitsstätte fehlt.

Der theoretische Unterricht soll geistiger Natur sein. Was es gedruckt überall zu kaufen gibt, braucht nicht stundenlang vorgelesen zu werden. Die Schüler sollen mit den zivilisatorischen Hilfsmitteln umzugehen wissen, um selbständig zur geistigen Kultivierung vorschreiten zu können. Weder der Vortrag logischer noch der Vortrag historischer Systeme ist pädagogisch richtig. Die Schüler müssen zur eigenen und selbständigen Arbeit angeleitet und gezwungen werden. Die einzigartigen Möglichkeiten des lebendigen Zusammenwirkens zwischen Lehrer und Schüler müssen für die Arbeitsanregung, für das Aufwerfen von Fragen, für das

harte In-die-Zange-nehmen der Antworten und der Antwortenden aufs äußerste ausgenutzt werden. Die Fragenkreise der Biologie, der Gesellschaftslehre, der Wertphilosophie sowie Tagesfragen und Gesamtunterricht müssen im Mittelpunkt stehen. Die Schülerinnen sollen keine automatischen Gedächtnisse, sondern innerlich wache, fragebereite und um Antworten ringende, kurzum: gescheite Menschen werden. Dazu gehört auch, daß sie sich in der Welt umtun. Sie müssen Föhlung mit dem öffentlichen Leben gewinnen und dauernd behalten. Jede Schülerin muß mindestens eine große Tageszeitung regelmäßig lesen. Gerichte, Behörden, Volksversammlungen sind gelegentlich zu besuchen. Die Schülerinnen müssen über die soziale, wirtschaftliche, politische und parlamentarische Lage dauernd unterrichtet sein: Auch die Wohlfahrtspflegerinnen müssen Staatsbürgerinnen sein! — Es wäre dringend erwünscht, wenn die Arbeitspläne der verschiedenen Wohlfahrtsschulen so eingerichtet werden, daß die Schüler für die einzelnen Ausbildungsabschnitte gefahrlos die Schule wechseln können, zwischen Nord und Süd, zwischen ländlicher und industrieller Gemeinschaft. Das sind gewiß alles Platteiten, aber es ist notwendig, sie auch in diesem Zusammenhang noch einmal zu sagen.

Die Prüfung muß nach den vorausgegangenen Darlegungen selbstverständlich alle drei Hauptfächer als solche in gleicher Weise umfassen. Aber es braucht vielleicht nicht in jedem Hauptfach immer eine schriftliche Arbeit angefertigt zu werden. Man könnte sich denken, daß gelegentlich eine Zeit vor dem Prüfungstermin ein Fall zur sozialen Diagnose gestellt und die Diagnose bei der Prüfung im freien Vortrag entwickelt wird.

Diese Grundsätze gelten in gleicher Weise für die Ausbildung der Frauen wie für die Ausbildung der Männer. Und es dürfte auch zweckmäßig sein, die Schulen den Männern und Frauen gleichzeitig zu öffnen. Moderne Wohlfahrtspflege als eine Aufgabe der sozialen Gemeinschaft ist weder Frauensache noch Männersache, sondern Menschensache. Warum sollen Männer und Frauen, die später im Beruf Schulter an Schulter stehen (sollen), nicht schon die Ausbildung möglichst gemeinsam genießen? Gewiß ist es unwahrscheinlich, daß ein Mann Säuglingspflege außerhalb seiner Familie ausüben wird, aber schaden kann es nicht, wenn auch der Bureaubeamte, der die Vorschläge der Fürsorgerinnen bearbeitet, weiß, um was es sich da eigentlich handelt. Wie es übrigens auch der Fürsorgerin nur dienlich ist, wenn sie um die Notwendigkeit und die Erfordernisse von Aktenführung weiß. Welchen Wert gemeinsame Ausbildung für den Kameradschaftsgeist und die geistige Haltung der Aemter überhaupt haben kann, braucht nicht näher dargelegt zu werden. Die Konstruktion ist der Sache und den Menschen förderlich. Sie schließt die Bildung von „ungemischten“ Gemeinschaftskreisen da nicht aus, wo das Leben ihre Kristallisierung fordert.

Es bestehen heute 27 Wohlfahrtsschulen für Frauen. Davon werden nur sechs von öffentlichen weltlichen Körperschaften (Städten usw.) getragen. Die übrigen sind Privatschulen. Von diesen 22 Privatschulen sind 12 Schulen konfessionell gerichtet. Wir möchten wünschen, daß wie im übrigen Schulwesen auch hier die öffentliche Schule zur Regel wird.

Die Ausbildung der Wohlfahrtspflegerinnen und Wohlfahrtspfleger ist gewiß eine Frage von Zulassungsvorschriften, Lehrplänen, Prüfungsordnungen, Schulen, Arbeitsstätten und anderen Einrichtungen, aber sie hängt — wie die Gestaltung des sozialen Lebens überhaupt — nicht nur von Einrichtungen ab, sondern auch von den Menschen, die diese Einrichtungen mit Leben erfüllen. Wohlfahrtspflege kann nur wirken, wenn ihre Organe die Menschen und ihre Not verstehen. Verstehen erfordert Bereitschaft, Wachheit und innere Weite. Wohlfahrtsschulen, die Sozialbeamte ausbilden wollen, müssen mit dem Geist solcher Bereitschaft, solcher Wachheit und solcher inneren Weite lebendig erfüllt sein.

Die Reform der sozialpädagogischen Ausbildung.

Von Margarete Starrmann-Hunger.

Den wichtigsten Ausgangspunkt für die spezielle Entwicklung auf unserem Gebiet stellt zweifellos die Fröbelsche Kindergartenidee dar. Sie ist gegründet auf einem philosophisch spekulativen, „aus dem Kopfe“ heraus konstruierten Gedankensystem, das die Erziehung des Kindes vom frühesten Alter an in Anpassung an die stufenmäßige Entwicklung der „Schöpfung der Natur“ verlangt. Der Kindergarten Fröbels, dem man damals noch eine sozialpädagogische Bedeutung kaum zusprechen konnte, ruhte auf dem Gedanken, einerseits die Kinder selbst nach dieser besonderen Methode zu erziehen, zum anderen die Kindergärtnerin als künftige Mutter für den Erzieherberuf heranzubilden. Die Wesensgemeinschaft von Mutter und Kind also, nicht die Beziehung des Kindes zur Gesellschaft, bildete den Ausgangspunkt der Arbeit am Kind. Dadurch hat zweifellos die Familienerziehung eine starke Neubelebung erfahren. Es konnte nicht ausbleiben, daß von hier aus bei der immer stärkeren Betonung der sozialen Idee im allgemeinen gesellschaftlichen Leben schon um die Mitte des 19. Jahrhunderts Verbindungen der Fröbelschen Familienerziehung mit den Forderungen des sozialen Lebens gesucht und konstruiert wurden. Und wie die Fröbelsche Idee selbst, so sind auch diese Verbindungen, die seine Nachfolger herzustellen versuchten, aufs stärkste idealistisch-spekulativ und nicht aus der Realistik der sozialen Tatsachen heraus bedingt. So führt die direkte Linie von Friedrich Fröbel über Frau von Marenholz und seinen Neffen Karl

Fröbel hinüber zu Henriette Goldschmidt, die bis in die jüngste Zeit hinein die Ausbildung der Kindergärtnerin und alle damit verwandten Frauenberufe, ja sogar die ganze Stellung der Frau in der Gesellschaft in diesem Sinne beeinflusst wissen wollte.

Der Begriff der Fröbelschen Familienerziehung hatte sich schon bald angesichts des ungeheueren Tempos der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung als zu eng erweisen müssen. Es war eine Art Rechtfertigung, als die Nachfolger Fröbels ihn ohne besondere Einschränkung auf die neuen sozialen Verhältnisse für anwendbar erklärten und den modifizierten Begriff „Volkserziehung“ im Sinne einer erweiterten Familienerziehung einführten. In dem Glauben an diese Möglichkeiten gründete Henriette Goldschmidt den „Verein für Familien- und Volkserziehung“, der bis vor wenigen Jahren noch Träger der Fröbel-Frauenschule in Leipzig war und damit einen gewichtigen Einfluß auf die innere Einstellung vieler damals ausgebildeten und heute in leitenden Stellen tätigen Frauen ausübten vermochte. Allen Bestrebungen der modernen Frauenbewegung um eine wirkliche Emanzipation, vor allem der beruflich tätigen Frau und die dementsprechende Gestaltung des Lehrplans und Unterrichtsbetriebs in diesen Ausbildungsstätten wurde mit unnachgiebiger Entschiedenheit das Ideal einer „Volkserziehung im Stile einer erweiterten Familienerziehung“ entgegengesetzt. Nirgends ist uns die ganze Bedeutung dieses modifizierten Fröbelianismus klarer geworden als gerade bei den jahrelangen harten Kämpfen um die Idee der Hochschule für Frauen, die aus dem alten Seminar für Kindergärtnerinnen hervorgegangen war. Nach der Auffassung dieser ganzen Richtung, die heute noch viele Vertreter aufweist, liegt die ganze Kraft der Frau allein in der Familie, sie darf nur soweit in der Gesellschaft mitwirken, als es gerade eben notwendig ist, um dem Volke die Segnungen einer erweiterten Frauenbildung zu teil werden zu lassen. Es ist unverkennbar, daß der Satz Karl Fröbels: „Mädchen können nicht aus dem Familienleben heraustreten und vereinzelt sich für das öffentliche Leben ausbilden wie junge Männer, ohne ihr Glück zu gefährden“ (zu gleicher Zeit hat sich niemand darum gekümmert, wo das Glück der proletarischen Frauen blieb, die sich in unzähligen Scharen schon längst ins öffentliche Leben stellen müssen), im Fröbelianismus nicht die geringste Veränderung trotz aller inzwischen längst erfolgten sozialen Umwälzungen erfahren hat. Daraus resultiert dann einmal die Unselbständigkeit der so ausgebildeten Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen, über die die Behörden gerade genug Klage zu führen haben, zum anderen ein ästhetisierender Zug in der gesamten Ausbildung und in dem ganzen Geist der Ausbildungsstätten, der den realen Anforderungen der Praxis nur in sehr geringem Maße Rechnung tragen kann.

Weit positiver verfolgt eine zweite Strömung das Ziel einer Reform der sozialpädagogischen Berufe. Sie ist, ganz grob umrissen, ge-

kennzeichnet durch die Linie Frauenbewegung — soziale Frauenschulen — kommunale soziale Arbeit — Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Hier ist, im Gegensatz zum modifizierten Fröbelianismus, vor allem die Idee der Emanzipation der Frau eindeutig führend gewesen, und weil diese Emanzipation schon an sich ein rein gesellschaftliches und nicht mehr mit Familienideologien beschwertes Problem war, darum mußte auch die ganze Einstellung zur sozialpädagogisch beruflich tätigen Frau eine andere sein. Also, aus der Enge der Familie wurde die Frau herausgehoben in den Konkurrenzkampf des öffentlichen Lebens. Die Grundvoraussetzung hierfür war aber die berufliche Tüchtigkeit, die Folgerung daraus die Zurückdrängung der ästhetisierenden Tendenz zugunsten einer klaren Erkenntnis und Beherrschung aller Anforderungen des realen, des wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lebens.

Von da aus mußte die ganze Ausbildung ein anderes Gesicht erhalten. Die nur pädagogische Ausbildung konnte nicht mehr ausreichen, es mußte eine umfassende Schulung an wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen, politischen Zusammenhängen gesucht werden. In dieser Phase nahm unsere Frauengeneration den Kampf auf gegen die unklare Allgemeinbildung und die Einseitigkeit in der pädagogischen Ausbildung, der dann dazu führte, daß gleichsam als Protest die Sozialen Frauenschulen gegründet wurden, denen es gelang, sich immer kräftiger neben der Fröbel-Frauenschule zu behaupten, und die eines Tages doch den Sieg davontragen werden. Den Frauen, die aus diesen Schulen in die Praxis der sozialpädagogischen Arbeit gingen, gelang es, die Kenntnis der realen Zusammenhänge ganz erheblich zu vertiefen und aus ihrem Wissen und den täglichen Erfahrungen heraus auch die Gesetzgebung in entscheidendem Maße zu beeinflussen. Man braucht sich nur zu erinnern, wie von diesen in der Praxis stehenden sozialen Berufsarbeiterinnen um die Verwirklichung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes schon seit langen Jahren vorher gekämpft worden ist. (Daß allerdings diese Bestrebungen erst mit Hilfe der Sozialdemokratie zu einem greifbaren praktischen Ergebnis führten, ist leider von vielen Frauen nur allzu schnell wieder vergessen worden.)

Als Endergebnis dieser Entwicklung erwuchs der neue Beruf der Jugendwohlfahrtspflegerin, der zum ersten Male wirklich sozialpädagogische Merkmale aufwies. Er stellte eine Synthese her zwischen Pädagogik und wirklichem sozialen Leben, die dem Fröbelianismus nicht gelungen war. Diese Wendung hatte eigenartige Wirkungen insofern, als die Verbindung von Pädagogik und Sozialwissenschaft zunächst theoretisch zum höchsten Ausbildungsprinzip erhoben wurde und alle verwandten Berufe sich danach richten mußten. Dadurch sank die Kindergärtnerinnenausbildung auf die Stufe einer bloßen Vorbereitung für den sozialen Frauenberuf, gleichzeitig erhielt sie aber

ein neues Berufsethos. War es früher noch allgemein üblich, daß die Kindergärtnerin nach abgeschlossener Vorbildung einen Wirkungskreis in einer Familie suchte, so wurde im Laufe der Zeit die Zahl derjenigen immer größer, die in städtischen Kindergärten, Horten, Kindererholungsheimen, Erziehungsanstalten usw., also im öffentlichen Dienst, Aufnahme suchten. Heute will die Kindergärtnerin dem höheren Ziel, der Gemeinschaft dienen und sich in die Schar der sozialen Berufsarbeiterinnen einreihen. (Nur den Kindern des Proletariats, die keine Mittel zur Ausbildung als Kindergärtnerin haben, empfiehlt man noch in warmen Tönen die Familienstellungen im Dienste egoistischer, launenhafter Bürgersfrauen, die an innerer Kultur oft tief unter ihrem „Personal“ stehen.)

Diese Umwendung im Sinne eines neuen Berufsethos von innen heraus und die ganz neuartigen Anforderungen von außen her im Dienste der öffentlichen Einrichtungen, ließen auch den neuen Beruf der Jugendleiterin entstehen, der ursprünglich so gedacht war, daß seine Trägerin eine mehrgliedrige Anstalt leiten und damit gleichzeitig eine Art offene Fürsorge für die betreuten Kinder verbinden solle. Weil man aber für die erforderliche Berufsausbildung nur einen weiteren Aufbau auf den Fröbelschen Kindergarten für zulänglich hielt und die Erfahrungen der Wohlfahrtschule ganz beiseite ließ, darum sind alle Erwartungen, die sich an diesen Beruf geknüpft hatten, kläglich fehlgeschlagen. Fast überall ist die Jugendleiterin von der pädagogischen und sozial gleichzeitig vorgebildeten Jugendwohlfahrtspflegerin verdrängt worden und wird es bleiben, solange ihre Ausbildung nur auf den einseitigen Fröbelianismus beschränkt bleibt. Dann muß aber die weitere Frage auftauchen, ob nach einer Aufnahme der sozialwissenschaftlichen Fächer in den Ausbildungsstätten für Jugendleiterinnen überhaupt noch eine Notwendigkeit dieses Berufes besteht, da dieser dann ja prinzipiell eine Gleichsetzung hinsichtlich der Ausbildung mit dem der Jugendwohlfahrtspflegerin erfährt. Jedenfalls ist aber mit dieser Entwicklung im ganzen gesehen doch schon ein großer Schritt weiter getan, um die realen Nöte mit konkreten, wirkungsvollen Mitteln zu bekämpfen.

Während aber auch hier noch außerordentlich viele individualistische Motive zutage treten und so auch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz nur eine vorläufige Kompromißlösung zwischen hergebrachten Anschauungen und neuen Forderungen darstellt, schafft sich in der jüngsten Zeit eine ganz neuartige Strömung Bahn, die in ihrer Bedeutung für die Umgestaltung der sozialpädagogischen Arbeit mancherorts überhaupt nicht gesehen wird. Man kann diese neue Entwicklung heute nur erst andeuten mit einem Hinweis auf die mächtige Ausbreitung der sozialistischen Kinderfreundebewegung. Es ist bezeichnend, daß diese Bewegung in den Großstädten aus „Protest gegen die übliche zu enge Horterziehung und Wohlfahrtspflege“ heraus erwachsen ist, wie es in einem Bericht der Kinderfreunde

heißt. Die schon viel beklagte Tatsache, daß die durchschnittliche Hortleiterin, die ihre Ausbildung in der Fröbel-Frauenschule erfahren hat, älteren Kindern gegenüber sich vollkommen hilflos erweist, weil ihr die neuzeitigen psychologischen und soziologischen Erkenntnisse zu einer richtigen Behandlung der Kinder des modernen Proletariats fehlen, zeigt hier sehr beachtliche Wirkungen. Man sieht wohl bei den Behörden diese Hilflosigkeit und gibt sie öffentlich zu*), aber man vermag die wahren Gründe nicht zu erkennen, viel weniger die richtige Nutzenanwendung zu ziehen. In dem absoluten Prinzip der Erziehung durch die Gesellschaft für die Gesellschaft erstehen dann den Kinderfreunden die Aufgaben einer Erforschung der sozialen Zusammenhänge, der psychologischen Bedingtheiten des Kindes in ihnen und der passenden erzieherischen Behandlungsmethoden. Auf jeder Tagung der Kinderfreunde, in jeder der zahlreichen Arbeitsgemeinschaften werden die Probleme der Soziologie, der Psychologie und modernen Pädagogik und ihre Wechselwirkungen untersucht. So jung die Bewegung noch ist, so zeigen sich doch jetzt schon die stärksten Ansätze zu einer planmäßigen Ausbildung der erzieherischen Kräfte der Kinderfreunde in der Richtung, allen, auch den schwierigsten Anforderungen der modernen Sozialpädagogik unbedingt gerecht zu werden. Dazu tritt als ganz bedeutsame Neuerscheinung, daß sich innerhalb dieser Bewegung in einem seither nicht gekannten Maße Mann und Frau zu gemeinschaftlicher sozialpädagogischer Arbeit gefunden haben. Und man darf nicht verkennen, welche eminenten Werte darin liegen, daß hier viele Junglehrer, Psychologen und auch Aerzte, die ihre Ausbildung in den neuzeitlichen wissenschaftlichen Instituten erfahren haben, mitarbeiten. Die innige Verbindung mit der Jugendbewegung gibt außerdem die Gewähr dafür, daß ganz neue Momente in die pädagogische und soziale Arbeit hineingetragen werden, die die sonstige öffentliche Jugendwohlfahrtspflege bei ihrem starren Charakter sich nur sehr schwer zu eigen machen kann. Wenn die schulische Ausbildung der Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen nicht bald im Sinne dieser Neuerungen orientiert wird, so besteht sehr wohl die Möglichkeit, daß die öffentliche Erziehung bald in wesentlichen Teilen von dieser neuen freien Richtung aus den Angeln gehoben wird.

Alle die genannten Richtungen laufen heute noch nebeneinander her. Ihre inneren Beziehungen sind zumeist nur den Frauen, die die Entwicklung an sich miterlebt haben, näher vertraut. Jede hat zweifellos ihre besonderen Verdienste. So hat die Fröbelsche Erziehungslehre die Wissenschaft vom Kleinkinde überhaupt erst angebahnt, während die Strömungen aus der Frauenbewegung zur Begründung von Jugendrecht und Jugendwohlfahrt führten und die sozialistische Erziehungsarbeit die Gedanken der neuesten so-

*) Vgl. „Blätter für Wohlfahrtspflege“ 1926, 10. Heft, S. 298 ff.

ziologischen Pädagogik zur Erweckung gebracht hat. Nach dieser langen Entwicklung ergeben sich als wichtigste theoretische Grundpfeiler der Ausbildung zum sozialpädagogischen Beruf Erziehungswissenschaft auf der einen, Sozialwissenschaft auf der anderen Seite. Man braucht nur anzudeuten, wieweit unsere heutigen Ausbildungsstätten von der erforderlichen Erfassung dieser Gebiete entfernt sind, um zu erkennen, daß hier noch ganz außerordentlich viel zu tun ist. Die neuen Anforderungen, die die vorgezeichnete Entwicklung der sozialpädagogischen Arbeit überhaupt notwendig mit sich gebracht hat, bedeuten zweifellos eine außerordentlich große Ausweitung des Bildungsbereiches.

Demgegenüber wird von mancher Seite das Bedenken erhoben, daß sowohl das Alter der Schülerinnen als auch die angeblich viel zu kurze Ausbildungszeit für einen derartigen Ausbau keinen Raum ließe. Die bequemste, und man kann wohl sagen, etwas oberflächliche Lösung wäre natürlich die, die Ausbildungszeit entsprechend zu verlängern, das Aufnahmealter direkt oder indirekt heraufzusetzen, wie das z. B. von Anna v. Gierke*) und Dr. Dyck**) gefordert worden ist. Ganz abgesehen davon, daß derartige Vorschläge aus einer ganz einseitigen bürgerlichen Perspektive herausgestellt werden (auf ein paar Jahre mehr kommt es dem Haustöchterchen, dessen Berufsausbildung Papa ja bezahlen kann, nicht an), verkennen sie vollkommen Wert und Bedeutung der schulmäßigen Ausbildung für das praktische Leben. Es ist bezeichnend, daß vielfach solche Frauen die weitestgehenden Wünsche hinsichtlich der Verlängerung der Schulzeit stellen, die selbst keine persönlichen Erfahrungen aus eigener wohlfahrtspflegerischer Arbeit aufzuweisen vermögen. Die ideale Persönlichkeit wird niemals bestimmend von der Schule, sondern immer nur vom Leben geformt. Diese Erkenntnis der Grenzen aller Schularbeit in dem obigen enggefaßten Sinne muß man sich zu eigen machen, um damit zu einer anderen Würdigung der Praxis zu kommen, ohne den wirklichen Wert der schulischen Vorbereitung zu verkennen. Für uns also kann das Problem zunächst einmal nicht so sehr in der Verlängerung der Schulzeit liegen, als vielmehr darin, wie weit man in zweckmäßiger Weise die verfügbare Ausbildungszeit ausnutzt und wirkungsvoll in den Dienst der neuen Anforderungen stellt.

Dabei ist folgendes zu bedenken: Je mehr es gelingt, eine umfassende praktische Ausbildung vor den eigentlichen Schulbesuch zu setzen, um so mehr kann sich der folgende Schulunterricht darauf konzentrieren, nur die großen geistigen Zusammenhänge und Normen zur vertieften Erkenntnis zu bringen. Das jetzige

*) Vgl. Sonderabdruck der „Sozialen Arbeit“ Jahrg. 1927.

**) Vgl. „Blätter für Wohlfahrtspflege“ 1927, 4. Heft, S. 109 ff.

Verfahren, mitten im Unterricht praktische Arbeit von den Schülerinnen zu verlangen, ist entschieden abzulehnen, weil hierbei meist sowohl die Praxis als die Theorie zu kurz kommen müssen. Eine Schülerin, die eben eine schwierige Angelegenheit zu erledigen hat, wobei sich ihr ganz neue und überwältigende Lebensprobleme aufrollen, wird nie mit voller Aufmerksamkeit einer unmittelbar folgenden Unterrichtsstunde beiwohnen können. Andererseits ist es ein Unding, über ein Gebiet theoretische Fragen zu erörtern, das den Schülerinnen aus der Praxis noch nicht bekannt ist. Aus all diesen Erfahrungen ergibt sich die Forderung, die praktische Arbeit vor die theoretische Ausbildung zu setzen. In diesem Augenblick wird sich auch eine annehmbare Lösung der Akersfrage finden, insofern als dann ganz von selbst ältere und reifere Menschen in die Schule kommen.

Genau so wichtig wie die gleichzeitige sozialhygienische und sozialpädagogische Schulung ist die Herstellung einer besseren Verbindung von geschlossener und offener Fürsorge. Unter den jetzigen Schülerinnen besteht das dringende Bedürfnis, sowohl für die Tätigkeit in Anstalten als auch die in Jugendämtern gleichzeitig ausgebildet zu werden. Nicht minder wertvoll muß aber auch eine gleichzeitige Vorbildung für Innen- und Außendienst erscheinen, die heute in den Wohlfahrtsschulen nur in düftiger Weise durch die Aufnahme der Verwaltungskunde bei nur geringen praktischen Anschauungsmöglichkeiten zu erreichen gesucht wird.

Mit derartigen praktischen Vorbereitungen wäre die Zwischenzeit etwa vom 16. bis 20. Lebensjahr, also in Anknüpfung an die Berufsschule, auszufüllen. In Sachsen ist es z. B. gelungen, jungen Mädels und auch jungen Männern vor dem Besuch der Wohlfahrtsschule bestimmte praktische Ausbildungsmöglichkeiten gegen eine entsprechende Vergütung zu geben. Allein es sind erst schwache Ansätze, solange das Ganze noch nicht durchgreifend organisiert ist und die Vereinheitlichung noch fehlt. Die Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände der Wohlfahrtspflegerinnen Sachsens hat vor einiger Zeit an das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium die Bitte gerichtet, eine besondere, ausschließlich für die Bedürfnisse der wohlfahrtspflegerischen Berufe zugeschnittene sozialhygienische Ausbildung zu ermöglichen, an der die Schülerinnen vor dem Besuch der Wohlfahrtsschule teilnehmen können*).

Mit allen diesen Anzeichen einer neuen Entwicklung wird freilich der alten Idee der beschränkten Spezialausbildung als Kindergärtnerin, Hortnerin oder Jugendleiterin Abbruch getan, wie über-

*) Vgl. Denkschrift des Sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums zum Landtagsbeschuß vom 18. März 1925.

haupt die besondere Fachvorbildung als Voraussetzung für die Aufnahme in die Wohlfahrtsschule allmählich schwinden wird. Mit diesem System des Aufbaus der theoretischen Ausbildung auf einer umfassenden praktischen Vorbereitung auf allen sozialen Gebieten bei Anstalten, Behörden und Vereinen, verbinden sich zweifellos viele bisher vermiste günstige Wirkungen. Zunächst würden, wenn eine praktische Lehrzeit mit entsprechender Vergütung durchgeführt werden könnte, diese Berufe in sozial gerechterem Maße auch den Kindern des Proletariats zugänglich sein. Was aber demgegenüber Abiturientinnen, die nur ein formales für die praktische Arbeit so gut wie bedeutungsloses Schulzeugnis aufweisen können, den Vorzug bei späteren Stellenbesetzungen geben soll, wie das Anna v. Gienke will, ist nicht zu ergründen.

Für das Bildungsprogramm der Wohlfahrtsschulen werden sich daraus neue Voraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten ergeben. Wenn man bedenkt, daß heute noch die Hälfte der Ausbildungszeit in diesen Schulen auf teilweise unzulängliche praktische Experimente verwendet wird und in Tatsache nur ein Jahr theoretische Ausbildung zur Verfügung steht, vieles erst mühsam klar gemacht werden muß, was der Praktiker ohne weiteres kennt, wird man sich nicht verhehlen können, daß in einem bisher nicht erreichten Maße für eine planmäßige theoretische Vertiefung Zeit gewonnen werden kann. Man braucht dann auch nicht zu befürchten, daß eine in Einzelfällen gesuchte Spezialausbildung, z. B. in Psychologie und Pädagogik unter dem Prinzip der Vereinheitlichung zu kurz kommen müßte. Niemand wird eine kategorische Anwendung des Prinzips verlangen, und es wird immer Raum bleiben, in Sonderkursen Sonderinteressen zu pflegen.

Es kann sich also bei der Reform der sozialpädagogischen Ausbildung nicht darum handeln, mechanisch die Schulzeit zu verlängern oder auch nebenbei eine weitere Berufsdifferenzierung durch eine besondere Jugendleiterinnenausbildung durchzuführen. Die Folgerung des ersteren wäre etwa die, daß in jedem weiteren Entwicklungsstadium des gesellschaftlichen Lebens neue Schulklassen aufgesetzt würden, bis alle Menschen ad infinitum in die Schule gehen müßten. Derartige Vorschläge können nur gemacht werden, wenn man angesichts der „Stoffanhäufung“ den Ueberblick über die inneren Zusammenhänge verliert. Die praktische Vorbereitung, die die künftige Schülerin der Wohlfahrtsschule durchzumachen hätte, würde sie vor einer Stoffüberhäufung in der Schule sehr wohl bewahren können, insofern als vieles vorher schon verarbeitet ist, das nur noch allgemeiner theoretischer Fundierung und Eingliederung bedarf. Und im übrigen darf man nie verkennen, daß es sich tatsächlich um einen praktischen Beruf handelt, für den die Schule nur sehr wenig, das Leben aber alles zu geben hat.

Die Ausbildung von Jugendhelfern für die Erziehungsheime.

Von Carl Mennicke,
Direktor des Sozialpolitischen Seminars Berlin.

Die Diskussion über die Frage, welche Art der Ausbildung für die zukünftigen Anstaltserzieher die entsprechende sei, ist in gewissem Sinne verfrüht. Die Besoldung der Anstaltserzieher ist bis zur Stunde normalerweise so niedrig, daß sie ausdrücklich für nicht qualifizierte Kräfte gedacht erscheint. Und es zeugt von dem Idealismus einer nicht kleinen Anzahl junger Menschen, daß ganz eindeutig der Wunsch in ihnen lebendig ist, sich für den Beruf des Anstaltserziehers vorzubereiten. Sie fühlen die hohe Verantwortung voraus, die zu übernehmen sie gewillt sind. Sie drängen daher auf eine möglichst gediegene Vorbereitung.

Solch ein subjektiver Wunsch würde natürlich nicht viel besagen, wenn die objektive Lage ihm nicht entspräche. Aber schon allein die Tatsache, daß die letzten Tagungen des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages sich mit der Ausbildungsfrage befaßt haben, spricht dafür, daß hier auch ein objektives Bedürfnis vorliegt. Zu dieser Ueberzeugung kommt man aber erst recht, wenn man sich einen eigenen Einblick in die Lage zu verschaffen sucht.

Man weiß, daß bis in die jüngste Gegenwart hinein die Fürsorgeerziehung eine Domäne der konfessionellen Gruppen war. Das hat seinen guten Grund darin, daß die staatlichen Anstalten dem allgemeinen Begriff und auch ihrer eigenen Ansicht nach im wesentlichen Korrekptionsanstalten waren, die mit den größten Mitteln des Zwanges und der Strafe arbeiteten. Ausgaben für solche Anstalten wurden durchaus als unproduktiv empfunden und daher ganz von selbst auf das niedrigste Maß herabgedrückt. Infolgedessen war fast jeder, der sich bereit fand, an dem Werk der zwangsmäßigen Korrektion mitzuarbeiten, gut genug. In die Handhabung der undifferenzierten üblichen Mittel lebte man sich schnell hinein.

Demgegenüber war die Aufgabe der Ersatzerziehung in den konfessionellen Gruppen mindestens prinzipiell ganz anders ernst und tief gefaßt. Man mühte sich um die verlorene Seele und proklamierte das Werk der FE. wiederum prinzipiell als christliches Liebeswerk. Demgemäß legte man Wert darauf, unter den Anstaltserziehern immer auch solche zu haben, die über eine gewisse Klarheit der christlichen Erkenntnis im allgemeinen und im besonderen über ein gewisses Mindestmaß psychologischer und pädagogischer Einsicht verfügten. Größere Anstalten hatten in der Regel Theologen zu Leitern, kleinere Anstalten jedenfalls Diakone; und auch die Erzieherstellen wurden vielfach mit Diakonen besetzt, wenn daneben auch in weitem Umfange Handwerksesellen oder kleine Meister Verwendung fanden.

Mit dieser Konstellation war sicher grundsätzlich eine sorgfältigere erziehlche Behandlung der FE.-Zöglinge gegeben. Wo der Anstaltsleiter mit einer natürlichen pädagogischen Genialität begabt war — wie im Falle Wichern — konnte unter Umständen sogar eine qualitativ hochwertige pädagogische Leistung erreicht werden. Auf der anderen Seite muß aber rückhaltlos festgestellt werden, daß das christliche Prinzip der Seelenrettung in keiner Weise das Welten eines wahrhaft pädagogischen Geistes in den konfessionellen FE.-Anstalten garantiert hat. Das liegt ja auch auf der Hand, wenn man sich die „Dogmatik“ vergegenwärtigt, die im allgemeinen den Hintergrund dieses „Liebeswerkes“ bildete. Der Zögling der Fürsorgeerziehung war doch im betonten Sinne des Wortes der „Sünder“, der aus der Haltung des „Gehorsams“ (gegen Gott) herausgefallen war. Vornehmstes Erziehungsziel war daher, seinen „Eigenwillen“ zu „brechen“, damit die Willigkeit entstände, Buße zu tun und Gehorsam zu leisten. Es versteht sich auf dem Hintergrunde dieser dogmatischen Grundhaltung von selbst, daß durch die ganze christliche Geschichte hindurch der Exorzismus (Teufelaustreibung) immer hart neben dem Erweis der Liebesgesinnung steht. Wie denn bis in die jüngste Gegenwart hinein die christliche pädagogische Weisheit darauf bestanden hat: „Wer sein Kind lieb hat, der züchtigt es.“ Da es außerdem im Charakter der üblichen Diakonenausbildung lag (vielfach bis zum heutigen Tage noch liegt), sie von allem „modernen Gift“ freizuhalten, das heißt in diesem Falle, das Eindringen psychologischer und pädagogischer Erkenntnisse (in der Art Rousseaus oder Pestalozzis etwa) zu verhüten, so neigte doch auch die christliche Anstalterziehung im allgemeinen in bedenklichem Maße zur Bevorzugung grober Zwangs- und Gewaltmittel und demgemäß zu „einem relativen Leichtnehmen der Ausbildungsfrage“).

Die Diskussion der Ausbildungsfrage, die heute geführt wird, hat zur Voraussetzung die Einsicht, die seit Montaigne und Comenius immer schon auf dem Wege und im Laufe der letzten 150 Jahre allmählich voll ausgereift ist: daß nämlich die Art, wie ein Mensch wird, entscheidend abhängt von der Lebensatmosphäre, die er atmet. Diese Feststellung ist ganz unabhängig von der Frage, ob Anlage oder Milieu die stärkere Bildungskraft für die Entwicklung eines Menschen habe. Denn das Verhängnisvolle der Lebensatmosphäre des werdenden Menschen kann ja gerade darin liegen, daß in ihr keinerlei Bedacht genommen ist auf die Besonderheiten

*) Der Vortrag, den vor einigen Jahren Pastor Backhausen auf dem FE.-Tag in Bamberg gehalten hat, ist zweifellos ein vornehmes Dokument echten pädagogischen Geistes. Aber was er bietet, ist in keiner Weise die bis dahin im allgemeinen gegebene Wirklichkeit der christlichen Anstalterziehung, sondern eine mit spezifisch modernen Erkenntnismitteln gebildete Idee einer Anstalterziehung, die Erziehung im wahren Sinne des Wortes ist. Meiner Ueberzeugung nach täuscht Backhausen sich über den Anteil des christlichen Gedankengutes an der Bildung dieser Idee durchaus.

seiner Anlage, seiner vielleicht nur dumpf gefühlten Interessen und Neigungen. So gehört die individuelle Psychologie zum Begriff der Lebensatmosphäre in unserem Sinne vollinhaltlich hinzu. Wenn diese im Vollsinne des Wortes schicksalhafte Abhängigkeit des Menschen zugestanden wird, so ist das Erziehungsproblem sofort auf eine entscheidend neue Grundlage gestellt. Jetzt kann ich mich nicht mehr darauf berufen, daß ich meinen Zögling auf „betendem Herzen“ getragen habe (eine Haltung, der ich, wo sie echt ist, an sich den höchsten Respekt zolle). Es hilft mir auch nicht, daß ich es einmal mit Liebe und dann wieder mit Strenge versuche, sondern ich muß zunächst einmal eine ganze Reihe von psychologischen und soziologischen Tatbeständen und Zusammenhängen einfach wissen, ehe ich mich daran machen kann, pädagogische Maßnahmen zu treffen.

Und damit ist natürlich die Ausbildungsfrage unmittelbar gestellt. Und die Verwendung ausgebildeter, im Sinne psychologischer und pädagogischer Einsicht qualifizierter Erzieher wird zur Lebensfrage der Anstaltserziehung.

Dabei muß allerdings einem naheliegenden Mißverständnis mit Nachdruck gewehrt werden. Erziehungsarbeit ist und bleibt immer Arbeit an lebendigen Menschen. Und so wenig je ein lebendiger Mensch in naturwissenschaftlich restlos erfassbare Komplexe und Beziehungen aufgelöst werden kann, so wenig kann je die Erziehung ein Experiment im naturwissenschaftlichen Sinne des Wortes sein. Wer nicht eine lebendige Ueberzeugung vom Sinn und Wert des Lebens in sich trägt, die einen zu echter Hingabe verpflichtet und fähig macht, der kann nicht den Ernst, die Verantwortung und die Geduld aufbringen, die vom Wesen wahrer Erziehung nicht wegzudenken ist. Hier liegt ja auch der Grund, weshalb sich eine ganze Reihe der besten jungen Menschen aus der Jugendbewegung zum pädagogischen Beruf überhaupt und im besonderen zum Beruf des Anstaltserziehers drängen.

Aber so entscheidend diese innerste und letzte Voraussetzung des Erzieherberufes betont werden muß und so viel daran liegt, daß die Methode der Auslese wie die ganze Gestaltung der Ausbildungsanstalt darauf Rücksicht nimmt, so wenig erschöpft sich doch eben darin das Problem der Ausbildung. Sondern auf diesem Grunde muß nun aufs fleißigste und sorgfältigste gebaut werden.

Das heißt in erster Linie, daß der Erzieher einen möglichst weitgehenden Einblick in die Zusammenhänge des sozialen Lebens und in die Psychologie des einzelnen Menschen bekommt. Wobei auf der Hand liegt, daß beides in unauflöslicher Verbindung miteinander steht und eins nie ganz rein ohne das andere gedacht werden kann. Ein besonderes Ziel muß dabei sein, die möglichen Fehlerscheinungen menschlich-psychologischer Entwicklung zum Verständnis zu bringen.

Diesem Studium parallel gehend muß das Eindringen in das, was an pädagogischer Einsicht im Laufe der letzten Jahrhunderte er-

arbeitet worden ist und hier wieder besonders in die pädagogischen Mittel, die man geeignet gefunden hat, menschliche Fehlentwicklungen zu korrigieren. So zu korrigieren natürlich, daß der Mensch nicht einfach einem äußeren Zwange gehorchen lernt, sondern daß Kräfte in ihm entwickelt werden, die ihn in Stand setzen, sich mit innerer Bejahung der menschlichen Gemeinschaft anzugleichen bzw. einzufügen.

Hier darf nicht vergessen werden, daß der Anstaltserzieher auch darauf angewiesen ist, mit den Insassen der Anstalt Tag und Nacht zu leben. Und bekanntlich bieten sich dem Erzieher die pädagogischen Angriffsflächen am ehesten, wenn er möglichst vieltätig und möglichst unbefangen mit seinen Schülern zusammen lebt. Daher muß die Ausbildung des Erziehers daran denken, ihn mit Mitteln zu versehen, die ihm eine möglichst reiche Ausgestaltung des Anstaltslebens ermöglichen. Er muß über das literarische Interesse Jugendlicher unterrichtet werden und über die Möglichkeiten, es zu befriedigen bzw. es zu bilden. Er muß den Spieltrieb der Jugendlichen kennenlernen und die verschiedenen Methoden, ihm gerecht zu werden. Er muß, soweit die körperliche Anlage das irgendwie gestattet, danach streben, es in Gymnastik, Sport und Turnen zu einer gewissen Meisterschaft zu bringen. Er muß singen lernen und über einen gewissen Schatz von Liedern verfügen. Er muß natürlich auch eine Ahnung bekommen von gewissen hauswirtschaftlichen Verrichtungen und muß sich vor allen Dingen vertraut machen mit den Erfordernissen der allgemeinen Körperpflege und mit den Möglichkeiten, diese dem jungen Menschen lieb und wert zu machen.

Es liegt auf der Hand, daß der zukünftige Anstaltserzieher sich eine ganze Reihe dieser Voraussetzungen nicht aneignen kann, ohne daß er in der Praxis des Anstaltslebens einmal Fuß faßt. Und daher schreibt sich der Gedanke, der z. B. auf der Potsdamer Tagung des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt von verschiedenen Anstaltsleitern mit Nachdruck vertreten wurde, daß die Ausbildung des Anstaltserziehers in die Anstalt hinein verlegt werden müsse. Es wurden zwar auf dieser Tagung gleich auch gewichtige Bedenken dagegen erhoben, besonders eindrucksvoll von dem Leiter des Lehrlingsheims der Stadt Berlin im Rudolf-Mosse-Stift, Dr. Behnke. Hier seien die wichtigsten Gedanken zu der Frage kurz zusammengefaßt.

Der praktische Gesichtspunkt (der in Potsdam namentlich von Herrn Prof. Klumker-Frankfurt herausgehoben wurde), daß nämlich auf alle Fälle eine zu große Spezialisierung vermieden werden müsse, damit eine gewisse Auswechselbarkeit der Sozialbeamten möglich bleibe, schlägt zunächst nicht völlig durch. Denn wenn die Erfüllung des Berufes eine solche Spezialisierung unter allen Umständen erfordert, bleibt dieser Gesichtspunkt hoffnungslos abstrakt, bloß wirtschaftliche Gründe könnten dafür sprechen, ihn zu berücksichtigen.

Tatsächlich aber liegen die Gründe, die gegen die Isolierung der Ausbildung der Anstaltserzieher sprechen, tiefer und sind durchaus sachlicher und wesentlicher Natur. Einmal ist es für den Erzieher mindestens so wichtig, daß er die soziale Umwelt des FE.-Zöglings kennen und verstehen lernt wie den Zögling in der Anstalt bzw. den Charakter des Anstaltslebens. Anstaltserziehung und Außenfürsorge sind auf eine dauernde gegenseitige Befruchtung angewiesen, wenn sie immer tüchtiger werden sollen, ihre Aufgabe zu erfüllen. Das aber kann nur dadurch erreicht werden, daß Anstalt und Außenfürsorge ihre Kräfte immer wieder tauschen. Ich bin fest davon überzeugt, daß sich im Laufe der Jahre ganz ausdrücklich ein positiver Gewinn eines solchen Verfahrens ergeben würde.

Dazu kommt dann allerdings noch ein zweites, das mehr eine Rücksicht auf den Erzieher darstellt, aber darum doch sachlich ganz ernst zu nehmen ist. Gerade wenn die Anstalt mit tüchtigen ausgebildeten Kräften arbeitet, muß sie damit rechnen, daß immer wieder ein geistig lebendiges Bedürfnis, auf einem anderen Feld der Tätigkeit Erfahrungen zu sammeln, in dem Erzieher erwacht. Wie es umgekehrt durchaus nahe liegt, daß der Außenfürsorger einmal in die konzentrierte pädagogische Atmosphäre eines Erziehungsheimes hineintauchen möchte.

Aus diesen Gründen erscheint es mir allerdings dringend erwünscht, daß der Gedanke, Erzieher Schulen im unmittelbaren Zusammenhang mit Erziehungsheimen zu gründen, unausgeführt bleibt. Es ist nicht nur zu fürchten, daß die Reste persönlicher Enge, die dem Anstaltserzieher vielfach noch anhaften, sehr lange noch überwunden bleiben, sondern es ist vor allen Dingen vorzusehen, daß dann die sachliche Weite, die unbedingt erforderlich ist, auf lange hinaus nicht erreicht wird.

Wird aber diese sachliche Weite erstrebt, d. h. wird die Ausbildung der Fürsorger für die offene und geschlossene Fürsorge miteinander verbunden, so muß um so kategorischer gefordert werden, daß der Schüler der Wohlfahrtsschule, der in die Anstaltserziehung hineinstrebt, vorher mindestens ein halbes, womöglich ein ganzes Jahr lang in einer Anstalt als Praktikant gearbeitet hat. Denn die rechte Einstellung auf die speziellen Fächer, die dem zukünftigen Anstaltserzieher geboten werden, kann eben doch nur erfolgen, wenn eine praktische Anschauung von den Schwierigkeiten und Problemen vorhanden ist, die die Anstaltserziehung bietet. Und vor allen Dingen kann nur durch eine solche Praktikantenzeit die Eignungsfrage mit einiger Sicherheit entschieden werden. Dabei darf angemerkt sein, daß es sich bei der Auswahl der Schüler für die Wohlfahrtsschule des Sozialpolitischen Seminars überhaupt in den meisten Fällen ganz von selbst ergeben hat, daß der Bewerber zunächst für eine Zeitlang in eine FE.-Anstalt als Praktikant geschickt wurde. Einfach weil wir empfanden, daß die hohen und teilweise harten Anforderungen, die die An-

staltsarbeit an die jungen Menschen stellt, auf alle Fälle eine gute Eignungsprüfung für den Sozialbeamten abgeben.

Wenn dann aber der Anstaltserzieher in einem zweijährigen Wohlfahrtslehrgang mit einer Reihe spezieller Aufgabengebiete belastet wird, so ist natürlich zu erwägen, wie weit nach einer anderen Seite hin die Anforderungen an ihn ermäßigt werden können. Hier ist noch keine volle Klarheit erreicht, da wir an den praktischen Erfahrungen unserer Schüler dauernd noch lernen müssen. Jedenfalls können solche Ermäßigungen sich nur in sehr engen Grenzen halten, denn auf die Vollständigkeit einer wohlfahrtspflegerischen Ausbildung muß doch entscheidend Wert gelegt werden. Nur dann kann der Wohlfahrtspfleger mit dem Gefühl, einen vollen, befriedigenden Lebensweg vor sich zu haben, in die Arbeit hineingehen, und nur dann kann er den Schwung und die Freudigkeit aufbringen, die gerade die Anstaltserziehung unbedingt erfordert.

Das heißt aber naturgemäß, daß auch die Einschätzung der sozialpädagogischen Arbeit in der geschlossenen Fürsorge steigen muß. Wir wissen heute, daß diese Arbeit gar nicht sorgfältig genug getan werden kann, und man sollte sich klarmachen, daß die Produktivität der Arbeit mit davon abhängt, daß die zuständigen Instanzen ihr die produktive Bedeutung zugestehen.

U M S C H A U

Soziale Lehrstühle an Universitäten.

Der Bund Deutscher Frauenvereine und der Allgemeine Deutsche Frauenverein haben an die Volksbildungsministerien der deutschen Länder eine Eingabe gerichtet, daß an den Universitäten die Vorträge über Wohlfahrtsgesetzgebung, Jugendrecht und Wohlfahrtspflege für Studierende der Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft Pflichtfächer und bei den jeweiligen Staatsexamen geprüft werden möchten. Einheitlich sollen an allen Universitäten Regelungen über diese Vorlesungen getroffen werden, wobei von den Vortragenden wissenschaftliche Qualifikation verbunden mit Spezialkenntnissen zu verlangen sei. In den einschlägigen Seminaren und Instituten möchte die Literatur über Wohlfahrtspflege beschafft werden. — In der Begründung zu diesen Anträgen wird ausgeführt, daß durch die Einrichtung der Jugend- und Wohlfahrtsämter und die Schaffung von Jugendgerichten ein starker Bedarf nach ausgebildeten akademischen Kräften vorhanden sei, der über wohlfahrtspflegerische und jugendfürsorgerische Kenntnisse verfügen müsse. Heute ständen an wohlfahrtspflegerischem Wissen die Leiter der Ämter noch vielfach hinter den ausübenden Fürsorgerinnen zurück.

Zu diesen Vorschlägen und Anregungen möchte ich kritisch folgendes bemerken: Soweit für die Studierenden und künftig berufsmäßigen

Richter und Verwaltungsbeamten eine stärkere Beschäftigung mit wohlfahrtspflegerischen und jugendfürsorgerischen Fragen gefordert wird, ist dieses Verlangen bedingungslos zu begrüßen. Allerdings werden Vorlesungen auf der Universität hierzu kaum genügen. Wichtiger noch als theoretische Vorlesungen erscheint mir die Förderung der praktischen Betätigung von Referendaren in den Wohlfahrts- und Jugendämtern oder in wohlfahrtspflegerischen Verbänden und Einrichtungen. Hier könnte seitens der mit der Ausbildung betrauten Dienststellen mit Nachdruck auf diese Betätigung hingewiesen und hingewirkt werden. Von mancher Seite werden Bedenken gegen die Aufnahme des genannten Stoffes in die Prüfungsfächer geäußert, weil die Prüfungen heute bereits mit einer zu umfassenden Stoffmenge belastet seien. Ich möchte dies nicht bestreiten, aber doch die Aufnahme befürworten, weil es sich bei Wohlfahrtspflege und Jugendfürsorge um lebensnahe Angelegenheiten handelt und es mir für die Prüfung angehender Juristen und Volkswirtschaftler dringend geboten erscheint, durch den Zwang der Prüfung sie zur Beschäftigung mit solchen Fachgebieten zu veranlassen, die ihnen Einblicke in das soziale Leben der Gegenwart gewähren. Bei den Juristen kommt noch hinzu, daß unsere Ausbildung und damit auch die geistige Einstellung durchaus privatrechtlich orientiert ist und jede vermehrte Einführung in Gebiete des öffentlichen Rechts zu begrüßen ist. Befürchtet man eine zu starke Überbelastung der Examinanden, so sollte man getrost in den ersten Staatsprüfungen ferner liegende Gebiete des Privatrechts und historische Gebiete zurücktreten lassen. Das Bedürfnis nach vermehrter Wohlfahrtskunde, wie ich die genannten Zweige zusammenfassend nennen will, geht auch daraus hervor, daß an die Universitäten von außen her, aus den Kreisen der freien Wohlfahrtspflege, der Wunsch nach sozialen Lehrstühlen herangetragen und durch diese Kreise teilweise verwirklicht wird. (Berlin und Freiburg.) Demgegenüber erscheint mir der Grundgedanke der Eingabe durchaus richtig, daß in den sogenannten alten Fakultäten (Jurisprudenz) selbst den neuen Aufgaben Einlaß gegeben wird.

Bei voller Bejahung der Forderung darf aber von vornherein eine Gefahr nicht verkannt werden, daß sich aus der Schaffung sozialer Lehrstühle und der Einreihung der Wohlfahrtskunde in die Examina eine neue Laufbahn für akademisch gebildete Leiter von Wohlfahrtsämtern herausbildet, die schließlich zu einem eigenen Bildungsgang mit Sonderexamen führt. Dann hätte ein Erfolg der Eingabe nicht eine Erweiterung des Gesichtsfeldes der Studierenden, sondern eine Verengung des Zugangs zum sozialen Beruf zur Folge^{*)}. Das ist nicht die Absicht der Anträge. Diese Gefahr kann auch vermieden werden, wenn man das Ziel in einer besseren sozialen Ausbildung des Verwaltungsjuristen und Richters, nicht aber in einer verstärkten spezialistischen Schulung erblickt.

Hans Maier.

^{*)} Gerade jetzt macht eine „Vereinigung akademisch vorgebildeter Sozialbeamten und -angestellten Deutschlands“ Propaganda für die staatliche Regelung der Diplomprüfung für die an Wohlfahrtsuniversitätsinstituten ausgebildeten Sozialbeamten und -angestellten.

Wir halten demgegenüber einmal jede neue Abstufung des Berufs für verfehlt und schließen uns weiter vollkommen dem Genossen Maier an, der von solcher Spezialistenausbildung an Universitäten eine die Idee der Universitätsbildung gefährdende Verengung erblickt.

D. Red.

Schulung der männlichen Wohlfahrtsbeamten an Verwaltungsakademien?

Von Eberhard Giese, Waldenburg.

Von den Beamtenhochschulen oder Verwaltungsakademien, die mit großen Hoffnungen ins Leben gerufen wurden, ist mehr übrig geblieben als von der Masse der Volkshochschulen. Sie haben eine einheitlichere Hörerschaft, Rückhalt an den Universitäten, werden getragen von den Beamtenorganisationen und gestützt von den Behörden. Es kommt dazu, daß sie Fortbildungsmöglichkeiten für ganz bestimmte Fachgruppen bieten und schließlich gewisse „Berechtigungen“ (Diplomprüfungen für Kommunalbeamte) eröffnen und damit wenigstens die Aussicht auf materielle Vorteile geben. Sind diese Verwaltungsakademien geeignet der Ausbildung der männlichen Wohlfahrtsbeamten zu dienen? Diese anlässlich der Nachschulungslehrgänge für männliche Wohlfahrtsbeamte akut gewordene Frage soll kurz behandelt werden:

Der Beruf des Wohlfahrtspflegers wird nach und nach „Karriere“, wie auch der Beruf der Fürsorgerin oder Wohlfahrtspflegerin bereits in festen Schienen läuft. Deshalb könnte man geneigt sein, die oben gestellte Frage, in dem Maße als diese „Stabilisierung“ fortschreitet, zu bejahen und glauben, daß die Verwaltungsakademien die geeigneten Anstalten für diese Nachschulungskurse seien.

Nun stellen aber die Anwärter für diese Nachschulungskurse keine einheitliche, einigermaßen gleichartig vorgebildete Berufsgruppe dar. Man kann vielmehr nach dem Nachrichtendienst des Vereins für öffentliche und private Fürsorge (April/Mai 1927) drei Gruppen von Berufskräften in der Wohlfahrtspflege unterscheiden:

1. männliche Berufskräfte, die in der Kriegs- und Nachkriegszeit zur Wohlfahrtspflege gelangt sind, die lediglich praktische und keine theoretische Erfahrungen haben;
2. Beamte und Angestellte in sozialen Aemtern mit normaler Ausbildung als Verwaltungsbeamte, die eine besondere Zusatzausbildung für die soziale Arbeit benötigen;
3. Fürsorgekräfte, die in der freien Wohlfahrtspflege tätig sind.

Für die theoretische Fortbildung der unter 1. und 3. genannten Gruppen, sofern die wissenschaftliche Vorbildung des einzelnen den Anforderungen der Verwaltungsakademien genügt, wären an diese angegliederte Nachschulungskurse wohl geeignet. Sie würden möglicherweise diesen Fürsorgebeamten und Angestellten die notwendige Theorie, Einblick in die großen Zusammenhänge des sozialen Geschehens, Vertiefung ihrer meist autodidaktisch erworbenen Erkenntnisse bringen und eine wünschenswerte Erweiterung derjenigen Einzelkenntnisse und Fähigkeiten, die dem Verwaltungsbeamten eignen.

Für die große Gruppe der Berufsbeamten in den sozialen Aemtern aber erscheint Verlegung der Weiterbildung als Fachbeamte der Wohlfahrtspflege an die Verwaltungsakademien nicht glücklich. Worauf es für diese Beamten hauptsächlich ankommt, ist offenbar, lebendige Fühlung zu gewinnen mit der fürsorgerischen Praxis, eine Beschäftigung mit denjenigen Sachgebieten, die heute den Lehrplan der sozialen Frauenschulen ausmachen, kurz ein Verstehenlernen der bisher im wesentlichen von der Frau beherrschten Fürsorgearbeit. Man klagt seit Jahren über das Neben- und Gegeneinander der Innen- und Außenarbeit, beklagt auf seite der Wohlfahrtspflegerinnen, daß in den Amtsstuben kein Verständ-

nis für spezifisch weibliche Fürsorgearbeit herrscht. Es wird erst dann zu einem Ausgleich und zu einer verständnisvollen Zusammenarbeit kommen, wenn die Beamten tiefer in das Wesen der neuzeitlichen Fürsorge in Stadt und Land werden eingedrungen sein. (Selbstverständlich werden auch die auf den sozialen Frauenschulen vorgebildeten Fürsorgerinnen intensiver auf die Anforderungen der Verwaltung hingeschult werden müssen; doch das ist hier nicht zu erörtern). Erste Versuche mit einem Einführungslehrgang für Sozialbeamte an einer ostdeutschen Verwaltungsakademie und ein Blick in die Berichte anderer Verwaltungsakademien haben aber gezeigt, daß diesen Instituten der notwendige Resonanzboden für wirklich wirksame und lebensvolle Schulungskurse für Wohlfahrtsbeamte fehlt.

Die Verwaltungsakademien mögen ausgezeichnete akademische Fortbildungsstätten sein für die vielfältigen Aufgaben des reinen Verwaltungsbeamten, es fehlt ihnen aber naturgemäß die innige Verbindung mit der täglichen Praxis der sozialen Arbeit. Darauf aber kommt es an, daß die Fortbildung der Berufsbeamten der Wohlfahrtspflege so lebensnah wie möglich gestaltet werde, daß die Kurse (über den Lehrplan wäre im einzelnen noch zu sprechen) aus den Problemen der wohlfahrtspflegerischen Praxis heraus entwickelt werden, und daß versucht werde, die zahlreichen Einzelprobleme der Sozialhygiene, der sozialen Psychologie, der Sozialpädagogik usw. unter großen Gesichtspunkten miteinander in Beziehung zu bringen.

Diesen Forderungen kann eher an einer sozialen Akademie, an einer sozialen Schule oder an einem sozialpolitischen Seminar genügt werden. Mit Rücksicht auf den Hörerkreis würde sich für die Ausgestaltung der Kurse an diesen Instituten die Zusammenarbeit mit gut organisierten Wohlfahrtsrätern empfehlen^{*)}. Eine derartige Kombination von Theorie und Praxis würde den Bedürfnissen der Hörer am besten gerecht werden können.

Staats- und Rechtskunde in Wohlfahrtsschulen.

Der Unterricht der Staats- und Rechtskunde hat nach unserer Meinung eine zentrale Stelle im Lehrplan der Wohlfahrtsschulen zu beanspruchen. Er soll die Schülerinnen nicht nur — und auch nicht im wesentlichen — in die Technik des gegenwärtigen Rechtslebens und Verwaltungsbetriebes einführen, sondern er soll ihnen das Rechtsleben als Kulturercheinung begreiflich machen. Die Rechtskunde hat denselben Gegenstand wie die Volkswirtschaftslehre und Soziallehre, sie betrachtet ihn nur unter anderen Gesichtspunkten. Sie hat folgende Fragen zu behandeln, wobei zu bemerken ist, daß für die Anordnung nicht logische oder historische Gesichtspunkte, sondern pädagogisch-instruktive Zweckmäßigkeitserwägungen maßgebend sind:

Der Ort des Rechts innerhalb der Kultur. Das formale Verhältnis zwischen sozialem Leben, Rechtsordnung und Gerechtigkeitsideal. Ein-

^{*)} Auch wir haben die Erfahrung gemacht, daß die Verwaltungsakademien die schlechteste Seite der Beamtenuniversitätsausbildung, die überspitzte Fachjuristenschulung nachahmen und darum auch für mittlere Beamte anderer Verwaltungsgebiete ungeeignet sind. Wir halten daher eine Reform der Unterrichtsmethoden der Verwaltungsakademien für ebenso erfolgreich wie den Weg, den der Verfasser weist. D. Red.

gliederung in das formale Verhältnis zwischen Natur, Werte, Kultur. Naturgesetze — Kulturgesetze. Verhältnis zwischen Wahrheit — Wissenschaft, Schönheit — Kunst, Sittlichkeit — Moral, Gerechtigkeit — Recht, Zweckmäßigkeit — Technik. Das Recht als menschlicher Versuch, eine gerechte Gesellschaftsordnung zu schaffen. Vorläufiger Ueberblick über die Gebiete des sozialen Lebens und die ihnen entsprechenden Rechtsgebiete.

Gerechtigkeitsideale. System der politischen und weltanschaulichen Stellungnahmen. Erkennbarkeit oder Bekennbarkeit der „richtigen“ Stellungnahme.

Die Quellen des Rechts (Satzung — Gewohnheit). Die Perioden der deutschen Rechtsquellengeschichte (Wechsel zwischen Gewohnheit und Satzung bzw. Satzungsersatz) als Beispiel. Schöne Rechtsprüche und Rechtsformen. Die Technik der modernen Rechtssprache. Einführung in die Eigenart modernen juristischen Denkens.

Die Verwirklichung der Rechtsordnung im sozialen Leben in ihren seelischen Voraussetzungen und technischen Formen. Diktatur des Ideals — Demokratie des Mehrheitswillens. Vom Gesetz zur Vollstreckung. Das Wesen der Rechtsprechung. Sozialer Wert ungerechten Rechts (Rechtsrichtigkeit — Rechtssicherheit). Die sittliche Persönlichkeit des Richters bei der Anwendung ungerechten Rechts.

Der Staat als soziale Organisation. Die Elemente des Staats. Bedeutung von Staatsgrenzen. Staat und Nation. Gewaltenteilungslehre. Regierungsformen (Ueberblick über die Verfassungsgeschichte als Beispielsammlung).

Organisation des Deutschen Reichs. Unitarische und föderalistische Tendenzen und Elemente (mit geschichtlichen Rückblicken). Weg der Reichsgesetzgebung, Reichstag, Reichspräsident und Reichsregierung, Reichsrat. Kurzer Ueberblick über die Reichsverwaltung.

Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen. Wesen des Rechtsbürgers: Staatsbürger — Privatbürger, Rechtsfähigkeit — Geschäftsfähigkeit. Die Einzelperson, das Gemeinschaftsleben, Religion und Religionsgesellschaften, Bildung und Schule, das Wirtschaftsleben. In Anknüpfung an die einzelnen Artikel Erörterung der Grundfragen der rechtlichen Gestaltung der verschiedenen Teilgebiete des sozialen Lebens und Darlegung der Grundzüge der gegenwärtigen rechtlichen Gestaltung.

Rechtssystem: öffentliches Recht — Privatrecht, Forderungs-Sachenrecht.

Uebersicht über die Gerichtsverfassung einschließlich der Rechtsanwaltschaft und des Rechtsauskunftstellenwesens sowie einschließlich des Rechtsmittelwesens.

Zweck der Strafe und des Strafrechts. Gegenwärtige Technik der Strafe. Jugendgerichtsgesetz — Strafverfahren gegen Erwachsene. Gerichtshilfe.

Verwaltungslehre: Sozial organisierte Verwaltung — Lebensgestaltung des einzelnen. Planmäßigkeit organisierter Verwaltung. Akten als notwendiges Uebel. Technik der Akten- und Schriftführung. Verwaltung und Einzelfall. (Der Einzelfall als Berufungsfall.) Ideologie der Behörde. Psychologie des Beamten. Innen- und Außendienst. Öffentliche und freie Verwaltung. Aufbau der öffentlichen Verwaltung. Völkergesellschaft und Völkerrecht.

Wert rechtlicher Ordnung.

Daß die Schülerinnen den Rechtsstoff in seinen Einzelheiten beherrschen, darauf kommt es nicht an; das wird sich auch in diesem Unterricht gar nicht erreichen lassen. Die Schülerinnen sollen die Geographie des Rechtslebens beherrschen; sie sollen die passenden Gesetze finden, die Fragen einordnen können. In der Verwaltungslehre sollen sie die Entwicklung von „Akten“ verstehen lernen.

Vor allem aber sollen sie immer wieder die Grundfragen der Rechtsordnung und des sozialen Lebens bis zur Erschütterung erleben. Zur Auseinandersetzung mit fremden und damit zur Vertretung der eigenen Meinungen sollen sie gezwungen werden. Sie sollen von dem unerbittlichen Willen beseelt sein, die ihnen begegnenden Fragen vom Anfang bis zum Ende durchzudenken. Und sie sollen daneben die Fähigkeit zum Leben behalten.

E. K.

Unterricht in Gesundheitsfürsorge und sozialer Hygiene im Nachschulungslehrgang.

Von Dr. Meyer-Brodnitz.

Im Nachschulungslehrgang des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt im Winter 1926/27 standen für den Unterricht in der Gesundheitslehre und sozialen Hygiene nur eine knapp bemessene Zeit zur Verfügung. Das außerordentlich umfangreiche Stoffgebiet, dessen Verständnis nicht nur Wissen und Gesichtspunkte aus der Medizin und den biologischen Wissenschaften erforderlich macht, sondern auch Kenntnisse physikalischer und chemischer Tatsachen, statistischer Betrachtungsweise und schließlich einiges aus der Gesellschaftslehre zur Voraussetzung hat, mußte in zehn Doppelstunden abgehandelt werden. Als erschwerend kam noch hinzu, daß die meisten der Schüler — es handelte sich um Männer von meist über 30 Jahren — aus ihrer Schulbildung nicht die Kenntnisse über den Bau und die Arbeitsweise des menschlichen Körpers mitbrachten, wie sie seit neuerer Zeit in den oberen Klassen der staatlichen Schulen und in den Fortbildungs- und Fachschulen gelehrt werden. Es kam nicht so sehr auf hygienische Aufklärung im landläufigen Sinne über die Gesundheitsgefahren, die jedem Menschen drohen an, sondern für künftige Sozialbeamte eine Darstellung der gesundheitlichen Wirkungen, welche die gesellschaftlichen Verhältnisse und die soziale Umwelt auf den Einzelmenschen und auf Menschengruppen haben, zu geben.

Sollen die körperlichen Wirkungen der sozialen Umwelt, in der die Menschen geboren werden, aufwachsen, gewerblich arbeiten, sich fortpflanzen und sterben, wirklich begriffen werden, so müssen der Bau und die Lebensäußerungen des menschlichen Körpers bekannt sein. Die ersten Unterrichtsstunden behandelten daher die menschliche Anatomie und Zellenlehre, so das Knochengestüt, die Muskulatur und das Nervensystem, welche an Hand von Lichtbildern und plastischen Nachbildungen erörtert wurden. Besonderer Wert wurde auf die Arbeitsweise der Organe gelegt: Zum Beispiel die Versorgung der Zellen durch den Blutkreislauf und dessen Mechanik, auf die Atmung, auf die Umwandlung der Nährstoffe zu brauchbaren Bausteinen für den Aufbau und die Ernährung der Zellen, auf die Sinnesorgane und auf die weiblichen

Geschlechtsorgane und das Verständnis des Geburtsvorganges. Die Begriffe „Kraft und Materie“ wurden erläutert, an der Bedeutung dieses Gesetzes für den lebenden Organismus wurden die Grundtatsachen des naturwissenschaftlichen Weltbildes umrissen.

In den folgenden Stunden wandte sich der Unterricht der eigentlichen Hygiene zu. Es wurden die hygienischen Beziehungen der physikalischen Umwelt zum gesunden und kranken Menschen betrachtet: Wohnung, Kleidung, Ernährung, Beschaffenheit des Bodens, Kanalisation, Wasserversorgung, Heizung, Beleuchtung und anderes. Dies wurde dargestellt, besonders deswegen, um Verständnis für diejenigen Naturgesetze zu wecken, welche hierauf bezüglichen hygienischen Einrichtungen zugrunde liegen (z. B. die verbrauchte warme Luft steigt in die Höhe, daher müssen Lüftungsanlagen hoch angebracht werden, zweckmäßige Baumaterialien und Zimmeranstriche mit Rücksicht auf die Wärmeisolierung und die Ausnutzung des Lichtes usw.). Auch die gesetzlichen Vorschriften über Nahrungs- und Genussmittel, die Bauordnung u. a. fanden Berücksichtigung.

Der zweite und Hauptteil des Unterrichts hatte die Betrachtung des Menschen in seiner gesellschaftlichen Umwelt zum Gegenstande. Hier kam es darauf an, darzustellen, in welcher Weise die Volksseuchen, die Gesundheitsschädigungen durch Berufsarbeit und gewerbliche Gifte, der Alkoholismus, die Geschlechtskrankheiten und Prostitution auf die Menschen als Glieder des sozialen Organismus wirkt. Es galt über die naturwissenschaftlichen Einzelheiten hinweg den Blick auf die Tatsachen und Wandlungen in sozialem Getriebe der Stände, Klassen und Völker zu richten. Hierzu ist es nötig, sich mit medizinischer Statistik, Bevölkerungspolitik und Fortpflanzungshygiene zu beschäftigen, um so auch in die modernen eugenischen Bestrebungen zur Verhinderung eines schon in der Keimanlage körperlich oder geistig minderwertigen Nachwuchses einzuführen.

Im Vordergrund der Betrachtungen standen die vorbeugenden, heilenden und fürsorglichen Maßnahmen, welche vom Staat und den Kommunen zum Schutze der Volksgesundheit getroffen sind. Eingehend wurden die Unfallverhütung, der Schutz gegen Berufskrankheiten, die Seuchenbekämpfung besprochen, wobei nicht nur auf die gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch auf die wissenschaftlichen Grundlagen der Bakteriologie, Desinfektion und Impfung eingegangen wurde. Ferner fanden im einzelnen die kommunalen Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge gründliche Darstellung ihrer Aufgaben. Um einige zu nennen, sei die Fürsorge für Tuberkulöse, Geschlechtskranke, Alkoholiker, Krüppel, Blinde, ferner für Schwangere, Säuglinge, Kinder, Psychopathen, schließlich die ärztliche Berufs- und Eheberatung erwähnt. Hierbei konnte beim größten Teile der Hörer an eigene praktische Tätigkeit in den genannten Fürsorgestellen angeknüpft werden, so daß der Unterricht durch kleine Referate belebt wurde.

Zur pädagogischen Technik des Unterrichts läßt sich sagen, daß sich die Verwendung von Lichtbildern sehr bewährt hat. Diese wurden nicht nur, um anatomische und mikroskopische Lagebeziehungen und Bilder sinnfällig zu machen, verwandt, sondern auch zur Veranschaulichung sozialhygienischer Zahlenreihen in Darstellungen, durch Balken, Säulen und bezüglichen Figuren. In jeder Doppelstunde wurden zunächst die grundsätzlichen Fragen und der tragende Gedanke des Themas erörtert.

Dann wurde eine Lichtbilderserie, die den gleichen Gegenstand behandelt, vorgeführt, das Verständnis des Stoffes vertieft und hierbei auf Einzelheiten eingegangen. Die Lichtbilderserien stellte der Hauptverband der Krankenkassen aus seiner vorzüglichen Sammlung leihweise zur Verfügung. Nebenbei sei bemerkt, daß es sich nicht bewährt hat, mehr als 30 bis 40 Lichtbilder zu zeigen, da bei größeren Serien die Aufmerksamkeit der Schüler, besonders in den späteren Abendstunden, merklich erlahmte. Die Schüler selbst erklärten mehrfach, daß sie die geschilderte Technik des Unterrichts für zweckmäßig hielten.

Als leitender Gedanke muß sich durch jeden Unterricht in Gesundheitsfürsorge und sozialer Hygiene das Bemühen ziehen, den Hörer erkennen zu lassen, daß Krankheitsentstehung, -verhütung und -bekämpfung aufs innigste mit der sozialen Lage der ganzen Klasse und des einzelnen verflochten ist. Der Nachweis dieser ursächlichen Verkettung muß als Refrain bei der Erörterung jeder Einzelfrage wiederkehren. Der Schüler darf nicht im fürsorglichen Detail haften bleiben, und etwa glauben, die Tuberkulose durch Desinfektionsmittel, die Prostitution und den Alkoholismus durch wohlgemeinten Zuspruch und das Sterben der Säuglinge und Kleinkinder in der feuchten Kellerwohnung durch Nährpräparate bekämpfen zu können. Die Verhältnisse liegen weit schwieriger und doch ist die planmäßige Einwirkung auf Grund sozialhygienischer Erkenntnis bedeutend einfacher und erfolgversprechender. Denn in den meisten Fällen kann die gleiche Maßnahme sozialer Natur, wenn sie nur am richtigen Orte den Hebel ansetzt, auf den verschiedensten Gebieten, die bisher verzweifelte Sachlage zum Guten wenden. Könnten wir z. B. statt der unglückseligen Bauweise unserer Großstädte im Mietkasernentypus weiträumige luftige Kleinhäuser für die große Masse der Bevölkerung bauen, so wäre dies nicht nur die beste Bekämpfung der Krankheitsübertragung, sondern auch der größte Fortschritt zur Volksgesundheit, den wir gegenwärtig mit unzureichenden Mitteln erstreben.

Noch einmal die Ausbildungsvorschläge der „Sozialen Arbeit“^{*)}.

Die „Soziale Arbeit“ zitiert unseren Aufsatz „Ein neuer Zugangsweg zur Wohlfahrtsschule in Sachsen“^{**)}, in dem an die Eröffnung des Wegs von der Kinderpflegerin zur Kindergärtnerin in Leipzig die Erwartung angeknüpft wird, daß von hier aus auch ein Zugang zur Wohlfahrtsschule führen möge. Die „Soziale Arbeit“ meint, das sei auch von ihr verlangt worden. Dabei wird vergessen, daß die „Soziale Arbeit“ grundsätzlich eine 1. und 2. Klasse von Wohlfahrtspflegerinnen schaffen wollte, und daß wir das eben ablehnen, ganz gleich welche Wege zur 2. Klasse führen sollen.

Die „Soziale Arbeit“ wirft uns weiter vor, daß wir uns nicht für den Aufstieg der Kindergärtnerin zur Jugendleiterin interessieren. Wir finden es natürlich unsinnig, daß für die Jugendleiterinnenausbildung Hortnerinnen nicht ohne weiteres zugelassen werden, und als unsozial,

*) Siehe dazu Heft 3/1927 Seite 81.

**) Heft 12/1927 Seite 311.

daß Volksschülerinnen von diesem Lehrgang ausgeschlossen sind. Wir sehen in der gesellschaftlichen Ordnung nichts für unabänderlich an, auch nicht das heutige System der Jugendleiterinnenausbildung. Aber wir finden diese Berufsart überhaupt überflüssig, da es ja eine Spezialausbildung zur Jugendwohlfahrtspflegerin gibt, die den Ansprüchen genügt und für die Volksschülerinnen zugänglich ist. Wir werden darum unseren Kampf gegen die Ansprüche auf besondere Berechtigungen der Jugendleiterinnen richten.

Daß Anhänger eines reaktionären Berechtigungssystems heute in allen Verwaltungen der Republik spuken und Akademiker und Abiturienten bevorzugen, wissen wir. Aber das kann doch gerade uns nicht dazu bestimmen, unsere Ablehnung einer weiteren Ausbildung dieses Systems zu ändern. Wir bedauern, daß A. v. Gierke, die uns bisher immer in ihrer Schule beim Aufstieg von Proletarierinnen unterstützt hat, das nicht einsieht. Wir rechnen selbstverständlich mit einem politischen Umschwung zu unseren Gunsten, der uns eine weitere Durchdringung aller Verwaltungsstellen mit Elementen aus der Arbeiterklasse ermöglicht.

Im übrigen sind wir nicht die einzigen Widersacher A. v. Gierkes. Auf den Widerspruch der Vorsitzenden des Deutschen Verbandes der Sozialbeamtinnen*) haben wir schon hingewiesen. Die „Konferenz sozialer Frauenschulen“, der alle Schulleitungen angehören, veröffentlicht dazu einen Beschluß, in dem es heißt: „Die Forderung nach einer solchen Spaltung der Berufswege und der Rangstellung im Beruf steht im entschiedenen Gegensatz zu der Auffassung der Konferenz der sozialen Frauenschulen Deutschlands, die in zahlreichen Beratungen immer wieder den Standpunkt vertreten hat, die Ausbildung zu allen Höhenlagen des sozialen Berufs auf eine gemeinsame Basis zu stellen.“ Die Konferenz wendet sich gleichzeitig gegen den von derselben Stelle proklamierten Beruf einer Art Hilfsfürsorgerin für den Fürsorge-, namentlich den Schularzt. Wir schließen uns unsererseits diesem Protest an. Der von Anna v. Gierke proklamierte neue soziale Beruf kann zur Gefahr für die Familienpflege werden.

H. W.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Mitteilungen.

Studienfonds.

Für den Studienfonds sind folgende freiwillige Beiträge eingegangen: R. Sch.-Wakenitzhof 10,— Mark; M. J.-Berlin 10,— Mk.; H. H.-Berlin 1,60 Mk.; M. J.-Berlin 10,— Mark; H. M.-Bückeburg 15,— Mk.; A. G.-Berlin 25,— Mk.; E. L.-Berlin 10,— Mk.

Heft 5 (1. Jahrgang 1926).

Nr. 5 vom 1. Jahrgang (1926) unserer Zeitschrift ist vergriffen. Wir bitten unsere Orts- und Bezirksausschüsse, soweit sie von dieser Nummer noch Exemplare vorrätig haben, uns diese möglichst umgehend zu übermitteln, da diese Hefte für Nachlieferungen gebraucht werden.

*) Siehe dazu Heft 5/1927 Seite 155.

Studiendarlehen.

Studiendarlehen können nur gewährt werden, wenn vor Besuch der Wohlfahrtsschule entsprechende Anträge nach Prüfung durch die zuständigen Orts- und Bezirksausschüsse dem Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt zur Beschlusfassung eingereicht sind.

Nothilfe für Sachsen.

Von verschiedenen Ortsausschüssen, die die Sammlung bereits abgeschlossen haben, wurden uns die Sammelisten, die sie in Umlauf gesetzt hatten, eingereicht. Diese Vorgänge veranlassen uns, darauf hinzuweisen, daß die Sammelisten am Ort verbleiben müssen und der Kontrolle wegen sorgfältig zu verwahren sind. Wie bereits bemerkt, wird über alle Gelder, die dem Postscheck-Konto des Hauptausschusses überwiesen werden, nach Beendigung der Sammelerlaubnis (15. August) öffentlich quittiert.

Sozialistische Fürsorgerinnen.

Wir veröffentlichen weitere Adressen von je einer Fürsorgerin

der Bezirke, die die Aufgabe hat, die Verbindung der sozialistischen Fürsorgerinnen untereinander, mit dem zuständigen Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt und dem Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt zu pflegen.

Die sozialistischen Fürsorgerinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Jugendleiterinnen der betreffenden Bezirke werden gebeten, den Untergenannten ihre Adresse zu nennen:

Bezirk Pommern: Grete Höfs, Stettin, Turnerstr. 7.

Bezirk Brandenburg: Lotte Lemke, Calau, Kreiswohlfahrtsamt.

Bezirk Schlesien: Marte-Eva Prochownik, Breslau, Scharnhorststraße 31.

Bezirk Freistaat Hessen: Edelgard Uttendorfer, Mainz, Hafenstr. 19.

Bezirk Pfalz: Frau Anna Schwed, Ludwigshafen, Hochfeldstr. 2.

Bezirk Württemberg: Christine Evert, Stuttgart, Herdweg 41, II.

Bezirk Baden: Christine Sommer, Heidelberg, Verlängerte Vangerosträße.

B Ü C H E R S C H A U

Die Ausbildung zum sozialen Beruf, Von Dr. Alice Salomon. Verlag Heymann. 314 S. 14,— Mk.

„In einem sehr beachtenswerten Aufsatz von Bappert: Die seelische Beanspruchung der Fürsorger und Fürsorgerinnen in der Monatschrift „Die christliche Frau“ des Katholischen Deutschen Frauenbundes ist darauf hingewiesen worden, daß die Fürsorgerin berufsmäßig fast nur die Schattenseiten der Gesellschaft sieht. Und er hält die seelische Belastung, die

auf diese Weise entsteht, für größer als die durch die Entmutigung im einzelnen Fall. Denn hierbei wird gewissermaßen die Berechtigung der ganzen sozialen Tätigkeit in Frage gestellt. Ihre Mission hat die Fürsorgerin doch von der Gesellschaft. „Wie kann man sich darum abmühen, wenn sie an der Gesellschaft irre wird, wenn sie sie für schlecht und schuldbeleden hält.“

Jeder kennt Fürsorger, die sich aus diesen Zweifeln in die Politik

gerettet haben, in eine Bewegung, die zu einer neuen Gesellschaftsordnung führen soll. Aber wer das tut, gibt die Fürsorge preis. Denn die Wirksamkeit des Fürsorgers ist mit der eines politischen Agitators nicht vereinbar.“ (S. 201.)

Wir müssen diese Sätze aus dem Abschnitt „Innere Probleme der Ausbildung“ des obengenannten Buches an die Spitze unserer Ausführungen stellen. Da sie dem Sozialisten das Recht absprechen Fürsorger zu sein, wird jeder verstehen, daß wir bei einer weiteren Betrachtung des Buches von ihnen nicht absehen können. A. Salomon gibt diesen Sätzen selbst besondere Bedeutung. Sie hat in den „Blättern des Roten Kreuzes“ just den Teil des Buches vor seinem Erscheinen veröffentlicht, in dem diese Sätze stehen. Sie meint mit ihnen nicht, daß man bei der Ausübung der Fürsorge nicht agitieren darf, sondern vielmehr, nämlich, wie sie selbst sagt, daß schon der, der zu einer Bewegung geht, die zu einer anderen Gesellschaftsordnung führen soll, die Fürsorge preisgibt. (Wir haben ja im Gegensatz zu den kirchlichen Organisationen, die bei Ausübung der Fürsorge „missionieren“, immer die Agitation für unsere Ideen bei der persönlichen Betreuung und Fürsorge abgelehnt.) A. Salomon hat große Verdienste. Sie hat, als die Fürsorge neben der Armenpflege noch Pionierarbeit war, die soziale Ausbildung begründet. Aber jetzt möchte sie unmögliches: der sozialen Fürsorge, die heute durch allgemeine Erkenntnis und eine neue Gesetzgebung ein Beruf auf breiter Grundlage geworden ist, den ursprünglichen Charakter der gefühlsmäßigen Hingabe an die Bedürftigen erhalten. Das aber entspricht weder unserer Gesetzgebung, noch dem demokratischen Charakter des neuen Staats. Wohlfahrtspflege ist eine öffentliche

Aufgabe, nicht sittlicher als andere öffentliche Aufgaben auch. Und genau so wenig wie der Seuchenarzt seinen Beruf um seiner Hingabe an die Kranken über die Ueberwindung der Seuche stellen darf, darf der Fürsorger unterlassen, an einer Verbesserung der gesellschaftlichen Zustände mitzuarbeiten. Es ist ja auch eine grauenhafte Verengung werktätiger Menschen, zu beanspruchen, daß sie nur auf ihre Fälle blicken und ihre Freude am Kampf gegen soziales Elend nicht weiter spannen dürfen.

Im übrigen ist, was Boppert sagt, ganz unlogisch: der Fürsorger habe seine Mission von der Gesellschaft und müsse diese darum bejahen. Bejaht denn etwa die gesamte Gesellschaft ihre eigene Ordnung? Befahren denn die Kreise um Boppert sie restlos? Sie arbeiten doch an der sozialen Gesetzgebung mit, die die Gesellschaftsordnung, wenn auch nicht grundstürzend, so doch an einigen Punkten ändert. Unsere Reichsverfassung sichert ja auch jedem Beamten, der doch mittelbares Organ der Gesellschaftsordnung ist, das Recht, in seinen Mußestunden sozialdemokratischer Agitator zu sein!

Nach diesen Auseinandersetzungen müssen wir feststellen, daß das Salomonsche Buch eine umfassende Darstellung über Geschichte und Stand der sozialen Ausbildung gibt, die bisher ganz gefehlt hat und bei der Bedeutung dieser Fragen sehr erwünscht ist. Es wird dabei manches gesagt, was auch wir bejahen können, aber im ganzen doch die Möglichkeit der Einwirkung einer Fachschule auf Menschenbildung und den Beruf als solchen überschätzt. Und leider werden dadurch auch Reformvorschläge unterlassen, die aus der heutigen Enge der sozialen Fachbildung herausführen. H. W.